

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

1. JAHRG. ◀ 15. OKTOBER 1926 ▶ 2. HEFT

Die Krise in der rheinischen Jugendwohlfahrts- pflege.

Von R. Görlinger, Geschäftsführer der AW., Köln.

Die Frage der Mitarbeit der freien Organisationen in der Wohlfahrtspflege hat im Rheinland zu einer Krise und einem Kampf geführt, der sich hauptsächlich gegen die Betätigung der Arbeiterwohlfahrt in der Jugendfürsorge richtet, in praktischer alle konfessionell paritätischen Organisationen von der Jugendfürsorgearbeit ausschalten will. Um zu verstehen, warum die Jugendwohlfahrtspflege gerade im Rheinland in diese Krise gekommen ist, muß man die einzelnen Faktoren, die sich an dieser Stelle auswirken, beachten, seinen Blick zunächst sowohl auf die politische und konfessionelle Gliederung als auch auf die Gewerkschaftsbewegung richten. Da für die letzte Volkszählung in der Rheinprovinz die Zahlen für die konfessionelle Gliederung noch nicht vorliegen, können unbedenklich die der vorletzten im Jahre 1910 genannt werden, weil trotz einer Bevölkerungszunahme die Gliederung im wesentlichen die gleiche blieb: 1910 wurden gezählt:

4 446 183 = 65,5 Proz. Katholiken

1 940 186 = 29,9 Proz. Protestanten

53 792 = 0,83 Proz. Israeliten und

49 104 = 0,76 Proz. Dissidenten und andere.

Die politische Gliederung ist eine wesentlich andere, als sich nach den obengenannten Zahlen vermuten läßt.

Bei der letzten Provinziallandtagswahl für die Rheinprovinz im Jahre 1925 erhielten von insgesamt 1 787 868 abgegebenen Stimmen: Zentrum 784 896, Sozialdemokraten und Kommunisten 477 595, Deutsche Volkspartei, Deutschnationale und Demokraten 382 703. Das Stärkeverhältnis spiegelt sich deutlich in den Mandaten zum Provinziallandtag: Von insgesamt 163 Sitzen entfielen: Auf das Zentrum 73, die Sozialdemokratie 23, die Kommunisten 21, Deutsche Volkspartei 16, Deutschnationale 16, Demokraten 4, Bund für Aufwer-

tung 1, Rheinische Bauern und Winzer 2, Sparer 2, Wirtschaftspartei 6.

In den Gemeindeparlamenten der Großstädte aber ist die Arbeiterklasse zum Teil stärker vertreten als das Zentrum, trotz der bedauerlichen Zersplitterung, die außerordentlich hemmend wirkt.

In der Gewerkschaftsbewegung der industriereichen Rheinprovinz haben die christlichen Gewerkschaften ihr Schwergewicht, was schon aus der Unterbringung ihrer zentralen Leitung in dieser Provinz leicht ersichtlich ist. Aber trotzdem sie mit allen nur erdenklichen Mitteln gefördert, die freien Gewerkschaften dagegen aufs heftigste bekämpft werden, sind die freien besonders in den Großstädten doch weit stärker als die christlichen, was bei den Vertreterwahlen zu den Krankenkassen und Oberversicherungsämtern deutlich zum Ausdruck kam. Bei den Ende 1924 stattgefundenen Wahlen zum Ausschuß der Landesversicherungsanstalten wurden in der Rheinprovinz bei sehr schlechter Wahlbeteiligung für die Listen der freien Gewerkschaften 780 810 Stimmen abgegeben, für die der christlichen nur 613 740. Dabei wird im Bericht des ADGB. für Rheinland und Westfalen mit Recht geklagt, daß die Ortsausschüsse der freien Gewerkschaften bisher leider viel zu wenig Wert auf die Krankenkassenwahlen gelegt hätten. Neben den bis dahin genannten Faktoren ist vor allem eines beachtlich: Die historisch gewachsenen großen Einrichtungen der konfessionell caritativen Organisationen. Diese Organisationen befaßten sich intensiv mit der Jugendfürsorge und Jugendpflege schon zu einer Zeit, als die Arbeiterklasse im schärfsten Kampf um ihre politischen Rechte und die Anerkennung ihrer politischen und wirtschaftlichen Organisationen stand und aus Zeitmangel, oder weil es ihr gesetzlich verwehrt wurde, sich nicht diesen für sie hochbedeutsamen Fragen zuwenden konnte. In dem Augenblick aber, als die Arbeiterklasse in der Arbeiterwohlfahrt mit dem Willen zur Mitarbeit in der Jugendwohlfahrtsarbeit hervortrat, zeigte sich, daß dieser Mitarbeit nicht nur unklare Gesetzesbestimmungen entgegenstanden, sondern vor allem die gut ausgebauten konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen, darunter der gerade im Rheinland sehr starke und zielklar geführte katholische Caritasverband. Von dieser Organisation wird theoretisch das Recht der Arbeiterwohlfahrt auf Mitarbeit anerkannt, praktisch mit allen Mitteln strittig gemacht. Die Arbeiterklasse jedoch, die erreicht hat, daß ihre wirtschaftlichen Organisationen und deren Bedeutung in der Verfassung ihren Niederschlag fanden, wird, zur Erkenntnis der Bedeutung der Jugendpflege und Jugendfürsorge gelangt (die Kinder bis 14 Jahre machen $\frac{1}{3}$ und die Jugend bis 21 Jahre 46 Proz. der Gesamtbevölkerung aus!), sich von der Mitarbeit nicht mehr ausschließen lassen. Gerade die sozialistische Arbeiterschaft, die in den Kindern und der heranwachsenden Jugend die Träger der wer-

denden Gesellschaft sieht, muß und wird sich um ihres Zieles Willen der Kinder ihrer Klasse, sowohl der gesunden, als auch der gefährdeten und kranken annehmen, sich neben dem Streben nach seelischer und körperlicher Ertüchtigung ihres Nachwuchses die Erziehung zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit angelegen sein lassen.

Und eben diese Frage des Schwergewichts innerhalb der Erziehungsprobleme und die grundlegend gegensätzliche Auffassung in der Stellungnahme zu den Trägern der öffentlichen Fürsorge bilden scheinbar unlösbare Konfliktsstoffe und immer erneuten Anlaß zu Auseinandersetzungen. Der Katholizismus hat durch seine politische Vertretung, das Zentrum, mit Geschick versucht, in der neueren Gesetzgebung seine Grundsätze zu verankern, und zwar sowohl im Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, im RJWG. vom 9. Juli 1922, im JGG. vom 16. Juli 1923, als auch in der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924. Dabei wurden in erster Linie die Finanznot des Reiches, der Länder und der Kommunen und Ersparnisgesichtspunkte in den Vordergrund gestellt. Die grundsätzliche Einstellung des Katholizismus zur Mitarbeit der freien Organisationen, besonders in der Jugendfürsorge, geht dahin, daß der Staat überhaupt keine Erzieherrechte hat, diese vielmehr Angelegenheit der Eltern und Religionsgemeinschaften sind. Diese haben sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Organisationen geschaffen, unter denen der katholische Caritasverband mit seinen Unterorganisationen wohl die geschlossenste darstellt. Nach kanonischem Recht unterstehen diese Organisationen der Beaufsichtigung der Bischöfe (Entscheidung des Papstes Benedikt XV., 13. Februar 1920). Vom Staate fordern sie, daß er ihre Einrichtungen ideell und finanziell unterstützt. Dort aber, wo trotz ihrer grundsätzlichen Einstellung die öffentlichen Einrichtungen ausgebaut wurden, waren sie mit Erfolg bestrebt, diese mit ihren Anhängern zu besetzen, um sie mit ihrem Geist zu durchdringen. Gerade die Rheinprovinz bietet in dieser Hinsicht den besten Anschauungsunterricht und hier liegt in der Tat einer der Gründe für die Krise in der Jugendwohlfahrtspflege, zu denen die Arbeiterwohlfahrt als Vertreterin der Interessen der Kinder der werktätigen Bevölkerung, die den Hauptkontingent dieser katholischen Erziehungseinrichtungen ausmachen, kritisch Stellung nehmen mußte.

In der hervorragenden Bedeutung, die dem Erziehungsproblem an sich beizulegen ist, sind sich der katholische Caritasverband und die Arbeiterwohlfahrt einig. Der Pfarrer Paul Pees hat in dem Aufsatz über das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 mit Recht das Wort des heiligen Cansius zitiert: „Gar viel kommt auf die erste Unterweisung der Jugend an, es läßt sich schwer vernichten, was junge Gemüter in sich aufgenommen haben; wie ein neues Geschirr lange nach dem schmeckt,

was man zuletzt heineingegossen hat." Beide Organisationen gehen aber in ihrer Anschauung auseinander, wo derselbe Verfasser, gestützt auf die grundlegende neueste Literatur des Katholizismus, Eltern, Lehrer und Lehrorgane auffordert, den öffentlichen Kampf um die katholische Erziehung und um die unsterbliche Seele des Kindes zur Entscheidung zu bringen, indem er den Satz voranstellt: „Die religiöse Erziehung ist und bleibt nun einmal innerhalb des ganzen Komplexes der Erziehung überhaupt das wichtigste Problem.“

Als normgebende Grundsätze für das Gebiet der religiösen Erziehung werden herausgestellt:

Staatlicher Zwangseingriff und Erziehung des Kindes in einer bestimmten Konfession aus eigenem Recht des Staates ist abzulehnen.

Zur Begründung wird der Satz der Enzyklika „Immortale dei“ Leos XIII. über die christliche Staatsordnung angezogen: „Zum Himmel soll uns darum die Kirche führen, nicht der Staat“. Noch deutlicher erhellt die Stellungnahme aus dem zustimmend abgedruckten Zitat aus Hähling (Auf zum Kampf): „Somit hat der Staat keine Erzieherrechte, wenn er auch ein Interesse an der Erziehung seiner späteren Bürger hat.“ Der zweite Grundsatz lautet: Die Erziehung ist in erster Linie Sache der Eltern, denen der Staat völlige Gewissensfreiheit zugestehen muß. Dieser Satz wird abermals mit den Ausführungen des Weihbischöfs von Paderborn Hähling begründet: „Die Familie war vor dem Staat da, Elternrecht bricht Staatsrecht.“ Aus all dem Angeführten geht deutlich hervor, daß der § 1 des RJWG., der „Erziehung zu seelischer, leiblicher und gesellschaftlicher Tüchtigkeit“ postuliert, katholischerseits verengt wird, indem man der seelischen Erziehung ein solches Uebergewicht gibt, daß die im Gesetz gleicherweise geforderte Erziehung zum nützlichen Glied des Staates fast unmöglich gemacht wird. Zudem wird eine durch nichts gerechtfertigte Identifizierung von seelischer Ertüchtigung und konfessionell-religiöser Erziehung vorgenommen und in diesem Sinne das gesamte RJWG. interpretiert.

Von diesem Geist sind auch die folgenden Grundsätze, die der beamtete stellvertretende Vorsitzende des Landesjugendamtes der Rheinprovinz, Dr. Vossen, formuliert hat, durchdrungen. Wir zitieren:

1. Gehört ein Minderjähriger einem bestimmten Bekenntnisse an, so ist für seine Betreuung ausschließlich die anerkannte Wohlfahrtsorganisation dieses Bekenntnisses zuständig.
2. Ist ein Minderjähriger bekenntnislos, so kommt für ihn diejenige Jugendwohlfahrtsorganisation in Frage, die seiner bekenntnislosen Weltanschauung entspricht.

Nach diesen Grundsätzen ist für Dr. Vossen die Zuständigkeit der freien Organisationen ohne weiteres gegeben, indem für Minderjährige katholischen Bekenntnisses in allen Fragen der Jugendfürsorge grundsätzlich ausschließlich die katholische Caritas, für evangelische die Innere Mission und für mosaische die jüdische Wohlfahrtspflege zuständig ist. Der sozialistischen Arbeiterwohlfahrt erkennt Dr. Vossen nur die Zuständigkeit für sozialistische Dissidenten zu: „Es muß also zur Begründung der Zuständigkeit der Arbeiterwohlfahrt nicht nur feststehen, daß der betreffende Minderjährige dissidentisch zu erziehen ist, sondern auch, daß er in der Weltanschauung des Sozialismus zu erziehen ist. Ist letzteres nicht der Fall, so ist für den betreffenden Dissidenten unter Umständen die Zuständigkeit eines anderen Wohlfahrtsverbandes, z. B. des 5. Wohlfahrtsverbandes, des Roten Kreuzes, der Roten Hilfe usw. gegeben. Diese Frage ist in jedem Fall vom Jugendamt besonders zu prüfen.“ Darauf aber, daß der Wille des Erziehungsberechtigten nicht für die Wahl der zuständigen Wohlfahrtsorganisation maßgebend sein kann, wird von Dr. Vossen hier wie an anderen Stellen besonders hingewiesen.

Die zur Durchführung dieser Anweisungen wesentlichste Frage — nämlich die der Feststellung der Zugehörigkeit zu einem Religionsbekenntnis — wird vom Dr. Vossen wie vom Caritasdirektor Lenné, Erzbischof Köln, und Dr. Brackling, Bischof Paderborn, im gleichen Sinne beantwortet: „maßgebend soll ein für allemal der Tauschein sein“. Bemerkenswert ist ferner, daß sie alle bei grundsätzlicher Anerkennung, ja auffälliger Betonung des Elternrechts (Frage der Konfessionsschule!) es dort nicht anerkennen wollen, wo es gegen die Interessen des Katholizismus ausgeübt werden könnte. Herr Dr. Vossen geht sogar soweit, jede Behörde, die nicht nach seinen Grundsätzen handelt, als nicht objektiv und parteiisch hinzustellen.

In dem amtlichen Organ des Landesfürsorgeverbandes und des Landesjugendamtes, „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ verlangt Dr. Vossen in der Frage der Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses oder der Weltanschauung bei der behördlichen Unterbringung Minderjähriger für den Konfliktfall zwischen Behörde und dem Willen des Sorgeberechtigten, daß einem Mehr an Berücksichtigung, das durch den Erziehungsberechtigten gewünscht werde, falls keine wesentlichen Kosten entstehen, entsprochen werden möge. Bei dem Antrag auf ein Weniger an Berücksichtigung sei zu prüfen, ob nach den Umständen des Falles ein Mißbrauch des Sorgerechts nach §§ 1666, 1338 BGB. vorliege! Allen diesen offenen und den mindestens ebenso häufigen versteckten Anfeindungen haben wir folgende Erklärung gegenübergestellt:

Die Arbeiterwohlfahrt ist die Selbsthilfeorganisation der sozialdemokratischen und freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter-

Angestellten- und Beamtschaft und der ihr angeschlossenen Organisationen. Sie umfaßt einen Kreis von Mitgliedern, die allen Konfessionen und Weltanschauungen angehören. — Als anerkannte Wohlfahrtsorganisation (siehe Erlaß des Reichsarbeitsministers) hat sie Sitz und Stimme in den Jugendämtern und Landesjugendämtern. Sie will mit den zuständigen Behörden auf allen Gebieten der sozialen und Gesundheitsfürsorge zusammenarbeiten und dabei immer weitere Kreise ihrer Mitglieder zur Mitarbeit heranbilden.

In der Hilfeleistung ist die Arbeiterwohlfahrt interkonfessionell und fragt nicht nach der Parteizugehörigkeit. Die Konfession oder Weltanschauung wird nur festgestellt, wo der Gesetzgeber Rücksichtnahme verlangt (Reichsverfassung Artikel 137). Sie verlangt auf Grund der bestehenden Gesetze zur Vermittlung von Vormundschaften, Pflegschaften und Schutzaufsichten und zur Mitarbeit in der Jugendgerichtshilfe und in der Gefährdetenfürsorge an den Jugendlichen, die dem Kreis ihrer Mitglieder angehören, herangezogen zu werden. Keinesfalls kann die Arbeiterwohlfahrt anerkennen, daß für sie nur die Betreuung sozialistischer Dissidenten in Frage kommt, erklärt vielmehr ausdrücklich, daß sie sowohl die Betreuung aller konfessionellen als auch der weltanschaulichen Fälle übernehmen kann, da sie dem Willen des Gesetzgebers auf Konfessions- oder Weltanschauungsgleichheit entspricht. Der Gesetzgeber, der wie die Landesjugendämter und Jugendämter seinem inneren Wesen nach bekenntnislos ist, hat wohl die „Rücksichtnahme oder auch nur die tunlichste Rücksichtnahme“ auf Religions- oder Weltanschauungsgleichheit bei Einzelvormündern und Pflegern, Helfern usw. verlangt, aber an keiner Stelle diese Gleichheit für die Wohlfahrtsorganisation selbst vorgesehen. Allerdings kann die Religions- oder Weltanschauungsgleichheit bei Organisationen zur Beschränkung in der Tätigkeit bei der Fürsorge an Jugendlichen werden. Die Arbeiterwohlfahrt fühlt sich nach dem Willen des Gesetzgebers verpflichtet, bei der Auswahl von Vormündern, Pflegern und Helfern in erster Linie Rücksicht auf die persönliche Eignung dieser Personen zu nehmen. Sie betrachtet es als ihre besondere Aufgabe, die wertvollen Kräfte der modernen Arbeiterbewegung in den Dienst der Erziehung der Jugend unseres Volkes zur körperlichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu stellen, wie ja ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist (Heranziehung in der Jugendwohlfahrt bewährter und erfahrener Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise!). Nirgendwo aber wird man eine Pflicht der Amtsstelle herleiten können, bei der Auswahl der Helfer nur die berufenen Organe der betreffenden Religionsbekenntnisse heranzuziehen. Der Hinweis des Herrn Dr. Lenné, daß gemäß der Praxis nur die entsprechenden Pfarrämter oder die in Verbindung mit ihnen und in ihrem Auftrag arbeitenden konfessionellen Jugendfürsorgeorganisationen ein Urteil über die Eignung

abgeben können, zeigt so recht die Ueberheblichkeit und die Abneigung gegen die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt. Diese gewaltsame Interpretation des RJWG. durch die Führer des katholischen Caritasverbandes muß die Arbeiterwohlfahrt als unvereinbar mit einem Gesetz, an dem die Sozialdemokratie hervorragend mitgearbeitet hat, ablehnen. (Siehe auch Einführung zum BGB. und Kammergerichtsentscheidung vom 12. Februar 1909.) Wir stellen ihr den § 133 des BGB. gegenüber, nach dem bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen, und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist. Danach ist man nicht berechtigt, die Tatsache, daß ein Kind bei der Geburt katholisch oder evangelisch getauft wurde, dahingehend auszulegen, daß die Erziehungsberechtigten sich damit auf alle Zeit in der Auswahl der Organisationen festgelegt hätten, deren Helfer bei der Betreuung der Jugend heranzuziehen sind. Wenn Herr Dr. Lenné und Herr Dr. Vossen von der Pflicht der amtlichen Stellen sprechen, den Rechtsanspruch der Kinder auf Erziehung zur seelischen Tüchtigkeit zu sichern, so kann demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß Millionen deutsche, sozialistisch orientierte Eltern katholisch und evangelisch getaufte Kinder erziehen. (Die Tatsache des Taufscheines ist auch da vorhanden.) Es ist hier die Frage aufzuwerfen: Ist diese Erziehung minderwertig? Haben hier die amtlichen Stellen ihre Pflicht nach § 1 des RJWG. versäumt? Niemand wird heute mehr wagen, diese Erziehung als minderwertig zu bezeichnen und den Behörden Pflichtversäumnis vorzuwerfen. Wenn diese Erziehung aber als vollwertig anerkannt wird, wenn sozialistisch orientierte Lehrer an allen Schulen von Staats wegen unterrichten, kann man unmöglich für die amtlichen Stellen eine Pflichtversäumnis konstruieren bei der Heranziehung derselben Staatsbürger (bei persönlicher Eignung) zu allen erzieherischen Aufgaben des RJWG. und des JGG.

Festgestellt darf dabei werden, daß bei Auslegung des Gesetzes im Sinne des Caritasverbandes die Vormundschaftsrichter, die entscheidend in der Jugendfürsorge mitarbeiten, dann auch nach konfessionellen Gesichtspunkten ausgesucht werden müßten, während sie heute ihre Arbeit nach den Anfangsbuchstaben der Fälle alphabetisch eingeteilt haben. Hier entscheidet der evangelische Vormundschaftsrichter bei katholischen Kindern in der Auswahl des Vormundes oder Pflegers, der katholische bei evangelischen Kindern usw.

Die Arbeiterwohlfahrt wird versuchen, ein lebendig sinnvolles Uebereinkommen in der Hilfeleistung zu finden, „für alle Fälle aber, wo die Arbeiterwohlfahrt ihrer Wesenheit nach zuständig ist, wird sie sich, im Bewußtsein ihrer Mission für weite Kreise unseres Volkes mit aller Kraft und Wärme einsetzen, Achtung vor Ueberzeugungen erzeigen und fordern, nötigenfalls erkämpfen“.

(Literaturverzeichnis siehe Seite 40.)

Literaturverzeichnis.

Landesrat Dr. Vossen, Düsseldorf, Görlinger, Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt Köln, Kanonikus Dr. Lenné, Vorsitzender des Caritasverbandes für das Erzbistum Köln: „Die Zuständigkeit der freien Organisationen in der praktischen Jugendfürsorge.“ Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz 1926, Nr. 5, 7 und 8.

Landesrat Dr. Vossen, Düsseldorf: Die Zuständigkeit der freien Organisationen in der Jugendfürsorge. Zeitschrift „Caritas“, 1926, Heft 8.

Caritas-Direktor Dr. Braeckling, Paderborn: Die Arbeiterwohlfahrt und Caritas. Zeitschrift „Caritas“, 1926, Seite 129.

Landesrat Dr. Vossen, Düsseldorf: Die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses oder der Weltanschauung bei der behördlichen Unterbringung Minderjähriger. Die Wohlfahrtspflege in

der Rheinprovinz, 1926, Nr. 9. Kollision zwischen dem Willen des Erziehungsberechtigten und der Entscheidung des Fürsorgeverbandes bei der Unterbringung hilfsbedürftiger Minderjähriger. Nachrichtendienst, 1926, Nr. 3.

Professor Dr. Löhr, Tübingen. Kirchenrecht und Caritas. „Caritas“, 1926, Heft 4 und 5.

Landesrat Dr. Vossen: Die Berücksichtigung des Bekenntnisses bei der Jugendfürsorge. Zeitschrift „Jugendwohl“, Caritasverlag, 1926, Heft 3.

Pfarrer Paul Pees: „Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1926. Zeitschrift „Jugendrettung“. Herausgegeben von der Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung in Galkhausen, 1926, Heft 3.

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Kommentar Dr. Friedeberg, Dr. Polligkeit.

Grundgedanken der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht.

Von Magistratssyndikus Dr. Kantorowicz-Kiel.

Wer innerhalb einer gegebenen Wirtschaftsordnung nicht mit eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt gewinnen kann und also wirtschaftlich unselbständig ist, ist arm. Die Armut kann verschiedene Ursachen haben: der Arme kann durch körperliche oder geistige Gebrechen (Verkrüppelung, Blindheit, Geisteskrankheit usw.) an der Schaffung wirtschaftlicher Werte verhindert sein; oder der Arme ist der allgemeinen Arbeitsweise seiner Zeit nicht gewachsen (er kann mit den neuerfundnen Maschinen nicht zurechtkommen) und versagt beim Erwerb; oder der Arme ist unfähig hauszuhalten und ist im engeren Sinn des Wortes unwirtschaftlich. Die vor dem Kriege von den Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgeübte Armenpflege war mit einer politischen Entehrung ihrer Pfleglinge verbunden. Personen, die eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezogen, waren von der Teilnahme an politischen Wahlen ausgeschlossen und sollten auch nicht zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden. Diese Entehrung erstreckte sich

auch noch auf eine gewisse Zeit nach Beendigung des Empfangs der Armenunterstützung.

Der Krieg erzeugte Schlag auf Schlag neue Mengen und Gruppen von Hilfsbedürftigen: die Angehörigen der in den Krieg ziehenden Soldaten, die Kriegsbeschädigten, die Hinterbliebenen der Gefallenen, die Flüchtlinge und als mittelbare Kriegsoffer die Erwerbslosen und die Inflationsopfer, die Empfänger von Renten der Sozialversicherung und die Kleinrentner. Diese neuen Gruppen von Hilfsbedürftigen wurden zunächst nicht in die allgemeine Armenpflege aufgenommen. Es war sofort klar, daß man die Kriegsoffer nicht so entehren durfte, wie es bei der überkommenen Armenpflege der Fall war, und es war auch nicht möglich, den Gemeinden und Gemeindeverbänden als den Trägern der Armenpflege die finanziellen Lasten der Unterstützung dieser zahlreichen Hilfsbedürftigen aufzuerlegen, deren Hilfsbedürftigkeit ja ihre Ursache nun ganz deutlich in einer allgemeinen Reichs- und Volksnot hatte. Soweit nicht für einzelne Gruppen, wie die Angehörigen der eingezogenen Mannschaften, von langer Hand besondere Unterstützungsformen vorbereitet waren, wurden für die Unterstützung der anderen Gruppen von Hilfsbedürftigen je nach Bedarf von Tag zu Tag besondere finanzielle Träger und neue Organisationsformen gebildet: Flüchtlingsfürsorge, Sozialrentnerfürsorge, Kleinrentnerfürsorge usw. So entstand ein heilloser Neben- und Durcheinander.

Die mit dem 1. April 1924 in Kraft getretene Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 brachte in dieses Chaos klärende Vereinheitlichung in organisatorischer Beziehung. Sie übertrug die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden, die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt, die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden, die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung, die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige und die Wochenfürsorge einheitlich den Fürsorgeverbänden, denen auch die Armenfürsorge oblag. Die Verordnung vereinigte in Verbindung mit dieser Organisation auch die durch die verschiedenen Arten der Fürsorge entstehenden finanziellen Belastungen bei den Fürsorgeverbänden, um auf diese Weise eine finanzielle Entlastung des Reiches herbeizuführen. Die Notwendigkeit, diese Entlastung zur Beendigung der Inflation zu bewirken, war es ja überhaupt, die uns über Nacht auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 das neue Armenfürsorgegesetz in der Form einer Verordnung zum Vollzuge der dritten Steuernotverordnung bescherte.

Wir unterscheiden zwischen der vorläufigen und der endgültigen Verpflichtung eines Fürsorgeverbandes zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen. Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig dort unter-

stützt werden, wo er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Würde man den Ort des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit in allen Fällen die Last der Fürsorge auch endgültig tragen lassen, dann würden alle Orte die Lasten für die Unterstützung Zugewanderter ohne Rücksicht darauf tragen müssen, ob die Zuwanderung für einen dauernden und für einen vorübergehenden Zweck erfolgt ist. Industriezentren, die von der Arbeiterschaft durchströmt werden, Orte mit großen Krankenanstalten oder mit Strafanstalten würden Mittel für die Unterstützung Hilfsbedürftiger aufwenden müssen, die in anderen Orten beheimatet sind. Daher erschien es von vornherein recht und billig, auch dann, wenn zunächst der Ort des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit immer vorläufig zur Fürsorge verpflichtet ist, die endgültige Fürsorgepflicht dem Heimatsort zu übertragen. So kann der zur Fürsorge vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband Ersatz seiner Aufwendungen und unter Umständen auch Uebernahme des Hilfsbedürftigen durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangen.

Das bis zum 1. April 1924 maßgebend gewesene Gesetz über den Unterstützungswohnsitz hatte als zur Fürsorge endgültig verpflichtet im allgemeinen den Ort bestimmt, an dem der Unterstützungsempfänger sich vor Beginn seiner Notlage von einem gewissen Alter ab zuletzt mindestens ein Jahr lang ununterbrochen aufgehalten hatte, ohne dort Armenunterstützung bezogen zu haben. Die Suche nach diesem „Unterstützungswohnsitz“ verschlang bei der mit der fortschreitenden Industrialisierung zunehmenden Bevölkerungswanderung einen ungeheuren Verwaltungsaufwand, um oft ganz geringe Beträge erstattet zu erhalten. Welche Schreibereien waren erforderlich, bis festgestellt war, wo vor vielen Jahren einmal der in der Zwischenzeit längst weitergewanderte oder verstorbene Unterstützungsempfänger zuletzt einen Unterstützungswohnsitz im Sinne des Gesetzes erworben hatte! Es war eine alte Forderung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, die endgültige Fürsorgepflicht nicht von der Begründung eines besonderen Unterstützungswohnsitzes, sondern einfach von der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts abhängig zu machen. Die Verordnung über die Fürsorgepflicht hat diese Forderung grundsätzlich erfüllt. Nunmehr trägt im allgemeinen die Last der Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen endgültig nicht der Ort, in dem der Hilfsbedürftige sich zufällig aufhält, aber auch nicht der Ort, in dem er — vielleicht vor Jahren — seinen Unterstützungswohnsitz begründet hat, sondern der Fürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt, den Mittelpunkt seines Lebens hat, ohne Rücksicht darauf, ob er gerade ein Jahr oder einen Tag an diesem Ort sesshaft geworden ist. Nur für gewisse Fälle wird dieser die endgültige Fürsorgepflicht örtlich bestimmende Aufenthaltsgrundsatz durchbrochen: in den Fällen eines besonderen Familienzusammenhanges, bei der Hilfsbedürftigkeit des unehelichen Kindes und der

unehelichen Mutter und bei Personen, die am Arbeitsort erkrankt oder in eine Fürsorge-, Erziehungs- oder Zwangsanstalt eingetreten sind; Besonderheiten gelten auch für Staatenlose und für Ausländer.

Die wirtschaftliche Fürsorge kann nur dann fruchtbar und gut ausgeführt werden, wenn ihre Träger finanziell leistungsfähig sind. In Preußen sind neuerdings Träger der Fürsorge im allgemeinen die Stadt- und Landkreise; die Fürsorge für Geisteskranke, Krüppel, Epileptiker und Blinde wird von den Provinzen getragen. Vor dieser Regelung gab es zahlreiche kleine Gesamtarmenverbände, die zum Teil nicht leistungsfähig sein konnten. Mit der Ablösung der Gesamtarmenverbände als Träger der Fürsorge durch die Landkreise ist in nicht sehr glücklicher Weise eine entschädigungslose Enteignung verbunden worden, so daß beispielsweise Armenhäuser, die besonders fortschrittliche Gesamtverbände sich vor dem Kriege eingerichtet hatten, in Preußen mit dem 1. April 1924 selbsttätig ohne Entschädigung auf den Landkreis übergegangen sind.

Infolge des Krieges sind nicht nur verschiedene Organisationsformen für die verschiedenen Gruppen von Hilfsbedürftigen entstanden, sondern auch Voraussetzungen, Art und Maß der Fürsorge waren für die einzelnen Gruppen verschieden gestaltet. Je nach Art der Gruppenzugehörigkeit gab es eine mehr oder weniger gehobene Fürsorge und daneben die alte mit einer Deklassierung verbundene Armenfürsorge. So notwendig eine verschiedenartige Behandlung der Hilfsbedürftigen nach der Eigenart ihres Notstandes ist, so sachlich unberechtigt und wirtschaftlich unzweckmäßig war jedoch die Bildung fester „Klassen“ von Hilfsbedürftigen. Es mußte der Fortschritt von der Standes- und Klassenfürsorge zu einer Einheitsfürsorge gefordert werden, aber nicht in dem Sinn, daß die ganze Fürsorge auf die Linie der alten Armenpflege eingeebnet, sondern daß die Armenpflege aufgehoben werden sollte zu der Art der Fürsorge, die man bisher nur einzelnen Gruppen gewährte. Das ist der Gedanke der sogenannten Einheitsfürsorge. Er ist oft mit dem Schlagwort bekämpft worden: Wir wollen nicht alle über einen Kamm scheren. Wer so den Gedanken der Einheitsfürsorge bekämpft, führt keinen klügeren Kampf als derjenige, der mit einer solchen Begründung den Gedanken der Einheitsschule bekämpft. Wie der Gedanke der Einheitsschule nur bedeutet, daß auf einem einheitlichen Anfangsweg jedes Kind die Möglichkeit zu einer seiner persönlichen Eigenart entsprechenden Ausbildung findet, so bedeutet auch der Gedanke der Einheitsfürsorge Vereinheitlichung der Organisation, Verzicht auf Klassen- und Standesfürsorge, aber strengste Individualisierung von Art und Maß der Fürsorge im Einzelfall. Es wäre im höchsten Grade unzweckmäßig, die Behandlung eines Hilfsbedürftigen allein danach zu bestimmen, welcher äußeren Gruppe er angehört, ob er Kriegsbeschädigter, Kleinrentner, Sozialrentner,

Kinderreicher oder „sonstiger“ Hilfsbedürftiger ist; die Besonderheiten der verschiedenen Notlagen, denen die Fürsorge abhelfen soll, sind nicht an diese Gruppen gebunden. Durch alle diese Gruppen zerstreut finden wir beispielsweise die verschiedenen typischen Fälle der Unwirtschaftlichkeit. Es ist ein Gebot der Zweckmäßigkeit, daß die Behandlung eines Hilfsbedürftigen sich nach seiner persönlichen Eigenart richtet. Die in Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht erlassenen Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, die wir wohl als Ergebnis teils eines Kompromisses, teils mutloser Schwäche ansprechen müssen, haben einen seltsamen Weg eingeschlagen, indem sie sich zwar grundsätzlich zur Einheitsfürsorge bekennen, daneben aber äußerlich eine gehobene Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene sowie für Kleinrentner, Sozialrentner und u. E. auch alte oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Personen geschaffen haben, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind.

Die Fürsorge hat ganz allgemein nach den Reichsgrundsätzen die Aufgabe, den Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie soll dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigen und den Hilfsbedürftigen tunlichst in den Stand setzen, sich und einem unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Zum notwendigen Lebensbedarf gehören der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung (das bedeutet also, was neu ist, u. a. Beschaffung von Schulbüchern und in geeigneten Fällen Ausbildung zu einem gelernten Beruf) und bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln ebenfalls Erwerbsbefähigung; nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Dieser notwendige Lebensbedarf ist in allen Fällen schwer zu stellen. In allen Fällen soll aber auch der Hilfsbedürftige selbst zunächst seine eigene Arbeitskraft und ein etwa vorhandenes Vermögen mit einsetzen. Was im Einzelfall zur Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs im Wege der öffentlichen Fürsorge zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, der mit ernster Verantwortung, aber ohne jede Engherzigkeit geprüft werden muß. Insbesondere soll den schwierigen Verhältnissen der Kinderreichen Rechnung getragen und den Schwangeren und Wöchnerinnen wenigstens das gegeben werden, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten als Familienwochenhilfe gewährt. Diese allgemeinen Grundsätze gelten für alle Gruppen von Hilfsbedürftigen. Deklassiert sind nur Hilfsbedürftige, die arbeitsscheu sind oder sich selbst offenbar unwirtschaftlich verhalten. Bei ihnen ist Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerlässliche

zu beschränken. Gegenüber diesen Grundsätzen der allgemeinen Fürsorge bestehen die Besonderheiten der Fürsorge für Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene im Grunde nur darin, daß bei diesen Personen auf ihre früheren Lebensverhältnisse Rücksicht genommen, dabei aber auch die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes beachtet werden muß. Von der Verwertung des Vermögens und von der Sicherstellung einer späteren Rückzahlung soll abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Hilfsbedürftigen oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedeuten würde. Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Art und des Umfanges der Hilfe ist Entgegenkommen zu üben. — Was hier als Besonderheit der Fürsorge für Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene bestimmt ist, das muß uns auch für die allgemeine Fürsorge eine Selbstverständlichkeit sein. Wir dürfen nicht zulassen, daß Fürsorge in verschiedener Güte geübt wird: Erste Qualität für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, mittlere Güte für Klein- und Sozialrentner und geringste Güte für diejenigen, die nicht äußerlich einer dieser Gruppen angehören. Das Ziel muß vielmehr sein, daß die Fürsorge nach den besten Grundsätzen und mit den besten Mitteln in allen Fällen ausgeübt wird. Ohne Bindung an starre Gruppen jedem das Seine!

Je nach den Ursachen der Armut im Einzelfall werden wir die Mittel zur Beseitigung der Notlage wählen müssen: Pflege und Unterstützung unter Belassung des Hilfsbedürftigen in seiner bisherigen Umgebung (offene Fürsorge), die mit einer Erziehung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, wenn sie notwendig und in dieser Form möglich ist, verbunden werden kann; oder Ueberführung des Hilfsbedürftigen in geschlossene Pflege. Bei alten Leuten und Siechen bleibt oft nicht anderes übrig, als daß wir sie einfach versorgen, indem wir sie in einer Pflegefamilie oder in einem Versorgungsheim unterbringen. Wer nicht freiwillig bereit ist, seine Kräfte wirtschaftlich auszunutzen, kann durch Unterbringung in einer Arbeitsanstalt dazu gezwungen werden. Immer aber muß in jedem Fall gerade das Mittel angewandt werden, das der Eigenart des Falles entspricht. Die Fürsorge muß von einer eingehenden Prüfung der Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen und der Verhältnisse ausgehen, in denen er lebt, und die ihn in die Notlage gebracht haben. So ist in der Fürsorgearbeit organisatorische Vereinheitlichung, verbunden mit individualisierender Behandlung der Einzelfälle notwendig.

Es mag heute an dieser Stelle davon abgesehen werden, die Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht und der Reichsgrundsätze im einzelnen zu kritisieren. Gewiß sind gute Fürsorgengesetze eine Voraussetzung für gute Fürsorgearbeit. Aber das Heil liegt nicht allein im Gesetzeswort. Die Menschen sind es, die das Gesetz mit Leben zu erfüllen haben. Wir dürfen nicht cr-

warten, daß mit dem Erlaß von Gesetzen alles gut wäre, sondern wir müssen selbst mit Hand anlegen und auf der Hut sein, daß auch die rechten Menschen das Gesetz richtig ausführen. So müssen wir selbst dafür sorgen, daß die Fürsorge mit dem Geist erfüllt wird, den wir fordern, und wir müssen selbst an dieser Erfüllung mitarbeiten. Es muß das Ziel sein, auf dem Boden der Verordnung über die Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, daß es keinen Stand der Armen gibt, es muß die Aufgabe sein, die Armenpflege aufzuheben zu einer Wohlfahrtspflege, die individualisierend tätig ist, gegründet auf Selbsthilfe, auf Kameradschaftlichkeit und auf Solidarität, die getragen ist von der Verantwortlichkeit für den Menschen und für die Gesellschaft überhaupt, und die getragen ist und auch daher ihre Kraft und ihren Erfolg ziehen kann von dem Vertrauen zum Menschen überhaupt und zu jedem Menschen, der uns begegnet.

Ge-So-Lei.

Von Marie Juchacz.

Das soll heißen: Gesundheit, Soziales, Leibesübungen!

Wer mit dem ersten Willen nach Düsseldorf kommt, sich recht gründlich die Ausstellung anzusehen, von der alle Welt spricht ohne recht sagen zu können, was sie enthält, braucht mehr als zwei Tage, um flüchtig alles zu sehen.

Mein Eindruck? „Weniger wäre mehr gewesen.“ Die Ausstellung leidet großen Mangel an weiser Selbstbeschränkung. Die Veranstalter sind zu vielseitig gewesen. Sie haben alles aufgenommen, was entfernt, manchmal gar nicht, nicht einmal indirekt wie das Haus der Brauindustrie, mit einem der drei Gebiete etwas zu tun hat. Man hat ein sinnverwirrendes Etwas von Riesenausmaß hingestellt. Den Verantwortlichen der Gesamtausstellung schwebte gewiß das Wort aus dem Faust vor: Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen...

Sicher ist dieser große Mangel auf die Notwendigkeit zurückzuführen, mit allen Hilfsmitteln die Ausstellung zu finanzieren. Denn jeder Quadratmeter Gelände und Raumerstellung kostet Geld. Öffentliche und private Organisationen verfügen natürlich nicht über so ungeheure Mittel. Darum her mit Kohle, Gas, Seife, Kanalisation, Wasser, Verkehr, Feuerlöschwesen usw., usw. Steht doch alles in irgendeiner Beziehung zu Volksgesundheit und -wohlfahrt. Darum aber auch her mit den Mitteln des Alkohol- und Braukapitals, her mit Nikotin, Rutschbahn und bayerischem Alpendorf.

Man verstehe mich recht: Ich versuche, für die verwirrende Fülle die Ursachen zu finden. Sicher hat man auch Rücksicht auf die Mentalität der Durchschnittsbesucher genommen. Ich gebe auch zu, daß Wirtschaften zu Erfrischungszwecken nötig waren, bleibe aber bei dem Eindruck: „Weniger wäre mehr gewesen“.

Wichtig für meine Eindrücke waren in der Hauptsache die Räume, die sich um den Ehrenhof gruppieren: öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, Jugendbewegung und Jugendpflege, Erziehungswesen und die hygienische Ausstellung. Das ist sehr viel und ich kann nicht sagen, daß ich damit in den zwei

Tugen, die mir zu Gebote standen, fertig geworden bin. Die hygienische Ausstellung: „Der Mensch“ ist gut, sehr gut. Sie müßte als Mittel der hygienischen Volksbelehrung niemals ruhen und von einer größeren Stadt in die andere geführt werden. Man merkt es dieser Abtheilung an, daß sie belehren will. Sie will nicht protzen mit dem, was erreicht ist. Hier drängt sich dem Besucher nicht der Gedanke auf, daß wir es doch so herrlich weit gebracht haben. Die Wissenschaft will weiter suchen, und die nach Vervollkommnung strebenden Menschen sollen an Kenntnissen aufnehmen, was sie für das Leben gebrauchen können. In der gewerbehygienischen Ausstellung ist neben innerlich falschen Plakaten manches Nützliche zu sehen.

Nachdenklich stehen wir vor der großen Abtheilung der freien Wohlfahrtspflege. Sie nimmt die schönsten, größten, zusammenhängenden Räume ein. Eine große Halle. In der mittleren Riesenfläche ist plastisch die Wohlfahrtsstadt aufgebaut. „Eine Stadt von mehr als $\frac{1}{2}$ Mill. Einwohner würden entstehen, wenn alle Anstalten der freien Wohlfahrtspflege auf einen Punkt zusammengezogen würden!“ Anstalten und die Zahl der Betten darin, daß ist in der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands das A und O aller Darstellung. Wir wollen nichts verkleinern. Anstalten und Einrichtungen sind nötig, um die Kranken, Krüppel, Siechen, Blinden, Tauben, die fürsorgeerziehungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen, die mütterlosen und kranken Säuglinge, Klein- und Schulkinder, die gefährdeten und gestrauchelten jüngeren und älteren Menschen aufzunehmen. Und was da im Laufe der Jahrhunderte entstanden ist an konfessionellen und zum kleineren Teil interkonfessionellen Anstalten, ist eine zusammengefaßte Darstellung menschlicher Tatkraft. Hier ist ein großes Stück auf Weltanschauungen verschiedener Art basierender Menschenliebe verkörpert. Wir sehen uns die Kojen an, die die einzelnen Arbeitsgebiete der freien Wohlfahrtspflege darstellen. Wir sehen die Sonderabteilungen der großen Spitzenverbände: Caritas, Innere Mission, den Sonderraum des Roten Kreuzes die bizarre Darstellung des V. Wohlfahrtsverbandes. Aber es fehlt etwas, das kein Gefühl restloser Anerkennung für die Veranstaltung aufkommen läßt. Man wird trotz aller schönen Sinnsprüche den Eindruck nicht los, daß da etwas nicht ganz fertig geworden ist: Man zeigt nur, was man alles tut, man deutet nicht einmal an, was noch alles zu tun übrig bleibt, um die riesengroße vorhandene Not zu erfassen. Man zeigt nicht die Lücken, die nur durch ein systematisches Zusammenarbeiten mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege auszufüllen sind. Aber wir haben ja Vergleichsmöglichkeiten. Die Stadt Münster ist dargestellt; die freie Wohlfahrtspflege überwiegt um ein vielfaches die öffentliche. Ganz anders ist es in den Abteilungen, wo Frankfurt a. M., Dresden, der Freistaat Sachsen und einige Provinzen ausgestellt haben. Was das große Publikum nicht sieht und nicht sehen kann, das muß sich dem geschulten Auge zeigen: Die Möglichkeit einer systematischen Arbeit für alle irgendwie Notleidenden liegt heute in der behördlichen Arbeit! Die Fülle und Vielseitigkeit der Aufgaben und der demokratische Zug in der Entwicklung des republikanischen Staatswesens bringt auch in die behördliche Arbeit warmes pulsierendes Leben und Menschlichkeit. Der Aufbau der Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter, von den verschiedensten Städten und Provinzen in präzisen Zeichnungen dargestellt, zeigt uns deutlich, daß Anstalten und Einrichtungen notwendige wirt-

schaftliche Hilfsmittel sind. Sie bilden in den Händen ihrer Besitzer einen großen wirtschaftlichen Wert und ein Machtmittel.

Die kleine Kojе der Arbeiterwohlfahrt des Bezirkes Niederrhein (der Hauptausschuß hat bekanntlich nicht ausgestellt) ist ein Musterbeispiel von Ehrlichkeit. Sie zeigt die wirtschaftlichen Ursachen der großen Not und beweist an Berechnungen des Statistischen Reichsamts, daß ein sehr starker Prozentsatz Erwerbstätiger nicht über das Existenzminimum verfügt, daß auch Erwerbslosenhilfe und Wohlfahrtsunterstützung das zum Leben notwendigste nicht geben. Einwandfrei wird festgestellt, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege zusammen nicht alle Not erschöpfend erfassen können. Man kommt zu der durchaus richtigen Schlußfolgerung, daß heute nur Reich, Länder, Kommunen und kontrollierte Wirtschaft vereint imstande wären, die Not wirksam zu bekämpfen.

Von der Abteilung Jugendbewegung und -pflege ist nur zu sagen, daß bei aller weltanschaulich-tendenziösen Darstellung der einzelnen Veranstalter — sie ist in der Natur der Sache begründet — ein frischer freier Zug durch das Ganze geht. Hervorheben möchte ich nur noch, daß der kleine Raum der Sozialistischen Arbeiterjugend mit das Beste ist, was man in dieser Abteilung sieht. Plastisch dargestellt, gut zusammengefaßt, bringen Bilder und Erläuterungen Ursachen, Wesen und Ziel der Bewegung zum Ausdruck. Das scheint mir an allen Ausstellungsversuchen das Wesentliche zu sein. Im allgemeinen hat man das auf der Ge-So-Lei versäumt.

Aus dem Führer durch die Ausstellung der Arbeiter-Wohlfahrt (Bezirk Niederrhein) auf der Gesolei

Denken wir uns alle Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege zu einer Wohlfahrtsstadt zusammengefaßt, so können wir klar feststellen: Die Not überragt die Wohlfahrtsstadt.

Der gute Wille und starke Eifer der freien Wohlfahrtspflege läßt ihre Anhänger häufig die Abhängigkeit der freien Wohlfahrtspflege von der öffentlichen Unterstützung übersehen. Die Kranken- und Heilanstalten der freien Wohlfahrtspflege haben zumelst dieselbe finanzielle Grundlage wie die der Gemeinden oder Provinzen, d. h. die Pflegesätze sind in beiden Arten von Anstalten dieselben. Außerdem erheut sich die freie Liebestätigkeit einer weitestgehenden Unterstützung von seiten des Reichs und der Länder die sich allein etatsmäßig in einer ganz ansehnlichen Millionenziffer ausdrückt. Wir ersehen daraus, daß die freie Wohlfahrtspflege ohne staatliche und kommunale Unterstützung nicht leistungsfähig wäre. Und wenn wir allein bei der Untersuchung der Erwerbslosenunterstützung feststellen, daß trotz des sehr bedeuusamen Aufwandes von 114 Millionen Mark im Monat ein weiteres Aufbringen von über 160 Millionen im Monat nötig wäre, um den Erwerbslosen das Existenzminimum zu sichern, so ergibt sich zwingend die Forderung, daß nur die öffentlichen Stellen; Reich, Länder, Kommunen kontrollierte Wirtschaft vereint imstande wären, die Not zu beseitigen. Wir können deshalb nicht anders, als das Hauptgewicht der Wohlfahrtspflege auf die öffentlichen Stellen legen. Wenn in absehbarer Zeit die Ziffern der Wohlfahrtsunterstützten festgestellt sein werden, wird unsere Folgerung noch zwingender erscheinen.

Fassen wir unsere Erkenntnisse zusammen, vergleichen wir die Not und die Abhilfe, und ziehen wir aus all dem unsere Folgerungen, so sind wir zweifellos berechtigt, festzustellen, daß die heutige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht imstande ist, die Not des Proletariats, des größeren Teils der Erwerbstätigen, selbst bei dem besten Willen zu beseitigen. Erst dann wenn der Mensch und seine Bedürfnisse zum Ausgangspunkt und zum Ziel alles Wirtschaftens und der Gesellschaft gemacht werden, dann wird die Zeit kommen, in der Not von solchem Ausmaß und solcher Beständigkeit nicht mehr bestehen wird. Dann werden die einzelnen Teile der Wohlfahrtsstadt ersetzt durch die monumentale Drei: die gewaltig durchorganisierte Sicherung der Existenz Sicherung der Arbeit, Sicherung der Kultur, welche das ganze Volk zusammenfassen im Wohlfahrtsstaat, im Sozialismus. In diesem Sinne ist Sozialismus Ethos.

Verbesserung der Reichswochenfürsorge.

§ 12 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge lautet:

„Schwangeren und Wöchnerinnen sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt. (Familienwochenhilfe).“

Ab 1. Oktober tritt nun eine wesentliche Verbesserung der Familienwochenhilfe insofern in Kraft, als in Zukunft nicht nur, falls nötig, unentgeltliche ärztliche Behandlung, sondern auch freie Hebammenhilfe sowie Arznei und kleinere Heilmittel (Watte usw.), neben einem Barbetrage von 10 Mk. zu gewähren sind. Es dürfte aber nötig sein, daß in den Gemeinden und Kreisen darauf geachtet wird, daß auch diese Verbesserungen bei der Gewährung der Wochenfürsorge zur Anwendung kommen, und wir lassen deshalb die nunmehr geltenden Leistungen der Familienwochenhilfe folgen:

1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung,

2. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Mk.; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Mk. zu zahlen,

3. ein Wochengeld von 50 Pf. täglich für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft,

4. solange die Neugeborenen gestillt werden, ein Stillgeld von 25 Pf. täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

L. S.

§ 69 RJWG.

Im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt — Nr. 5 vom August 1926 — weist Amtsgerichtsrat Blumenthal-Altona auf die Novelle zum preußischen Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt hin. Die Novelle der Regierung will die Bestimmungen des Abs. 2 des § 22, nach dem die Kommunalverbände zu den Kosten der Fürsorgeerziehung einen Staatszuschuß von zwei Dritteln erhalten, dahin abändern, daß die Kosten der Errichtung (insbesondere die des Umbaus und Neubaus) der zur Fürsorgeerziehung notwendigen eigenen Anstalten den Kommunalverbänden in voller Höhe zur Last fallen. Blumenthal führt aus, daß diese Bestimmung die privaten, meistens konfessionellen Anstalten nicht trifft, weil sie im Kostgeld Verzinsung und Amortisation des Baukapitals mitberechnen und auf diese Weise der Staat ihre Baukosten mitträgt, woran auch der vorliegende Entwurf nichts ändere. Nun hat sich aber in der letzten Zeit sogar bei den Kommunalverbänden, die ihre Zöglinge am liebsten in den privaten konfessionellen Anstalten unterbringen, gezeigt, daß Schwererziehbare am besten in eigenen Anstalten untergebracht

werden und daß gerade für schwererziehbare Mädchen solche Einrichtungen noch fehlen. Sodann erforderten neue Anschauungen und der Abs. 4 des § 69 des Jugendwohlfahrtsgesetzes die Beobachtungsabteilungen vor der endgültigen Unterbringung. Außerdem müssen nach § 69 Abs. 2 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes für alle Minderjährigen, für welche die nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung zur Entscheidung Berechtigten eine konfessionelle Erziehung wünschen, Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen werden. Es sei nicht mehr als recht und billig, daß der Staat dazu beitrage, so wie er das bei den konfessionellen Anstalten in Form des Pflegegeldes tue. Die vorgesehene Aenderung gefährdet nach Blumenthal die Unterbringung der konfessionslosen Zöglinge nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Der Preussische Landtag hat die Vorlage schon einmal abgelehnt und an den Ausschuß zurückverwiesen. Wir sind mit Blumenthal darin ganz einer Meinung, daß die Beobachtungsstellen, die Erziehung der Schwererziehbaren und die Ansprüche der Konfessionslosen staatlich gesichert werden müssen. Und dann müssen wir uns vor allen Dingen dagegen wenden, daß auf die hier dargestellte Weise die privaten Anstalten staatliche Zuschüsse erhalten, die den Kommunalverbänden ausdrücklich verweigert werden. Eine solche indirekte Förderung der privaten konfessionellen Erziehung, deren Kontrolle durch die Öffentlichkeit durchaus ungenügend und über deren heutige Methoden das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, unter Zurücksetzung der öffentlichen, in diesem Sinne allgemeinen Tätigkeit, widerspricht den Aufgaben des modernen Staates.

H. W.

T A G U N G E N

Wir haben nicht die Absicht, ein Tagungsregister in unserer Zeitung aufzumachen. Wir werden nur von solchen Tagungen berichten, die neue Gesichtspunkte erarbeitet haben oder wegen ihrer besonderen politischen Stellungnahme für uns interessant sind. Die Herbstmonate sind die Zeit der Tagungen. Da wird von verschiedenen Organisationen gewissermaßen das Arbeitsprogramm für die kommenden Arbeitsmonate festgelegt. Darum haben wir heute von einer Reihe von Tagungen zu berichten.

Unser bevölkerungspolitischer Kongreß.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat sich, übereinstimmend ist das von allen Besuchern bekundet worden, mit seiner bevölkerungspolitischen Tagung in Jena ein großes Verdienst erworben.

Die Tagung in dem für die moderne Arbeiterbewegung bedeutsamen Volkshaussaal der Abbe-Stiftung gehört mit in die Reihe der Ereignisse, die im Bewußtsein aller, „die dabei waren“, haften werden. Darüber hinaus aber wurde der Blick derer auf die Verhandlungen gelenkt, die mit Teilnahme und wachsender Freude

den jüngsten Zweig der Arbeiterbewegung in seiner Entwicklung beobachten.

Weniger erfreut aber werden jene Kreise sein, die mit Besorgnis den Aufstieg einer Organisation verfolgen, die es verstanden hat, sich in kürzester Zeit allseitige Beachtung zu erobern. Denn nicht zuletzt liegt der Wert der Arbeiterwohlfahrt, schlechthin als Sammelbegriff empfunden, in seiner beunruhigenden Wirkung auf die anderen freien Organisationen. Und eine Unruhe geht bestimmt von der Tagung aus, die mutig die Gebiete als Verhandlungsstoff herausgriff, die in der Tat Brennpunkt fast aller Diskussionen über soziale Probleme sind.

Daß man unsere Arbeiten nicht mehr übersehen darf, drückt sich am allerbesten in der Teilnahme der Behörden an der Tagung aus. Von den rund 450 Besuchern waren zirka 100 abgesandte Vertreter von Behörden und Organisationen. Um die bedeutendsten zu erwähnen seien Reichsarbeitsministerium, thüringisches Staatsministerium, preussisches Ministerium für Handel und Gewerbe, sächsisches Wohlfahrtsministerium in erster Reihe genannt. Peinlich erstaunt waren viele, die hörten, daß das preussische Wohlfahrtsministerium die Tagung ignorierte. Von Bayern erwartete man nichts anderes.

Die Kommission, die über den zu behandelnden Stoff vorbereitet hatte, bewies mit der Auswahl und Beschränkung der Materie eine überaus glückliche Hand. Gewiß ist der Fragenkomplex der Bevölkerungspolitik ein größerer. Aber das Wesentliche, zusammengedrängt in zwei Verhandlungstage, ist erschöpft worden.

Dabei ist die Feststellung nicht unwesentlich, daß sämtliche Redner und Rednerinnen es verstanden haben, den Stoff aus der für solche Tagungen gefährlichen agitatorischen Sphäre herauszuheben. Vielleicht ist als Mangel empfunden worden, daß die Verhandlungen nicht zu programmatischer Klarheit geführt haben, so in der Prostitutionsfrage wie auch in der der Schwangerschaftsunterbrechung. Aber bei genauem Hinzusehen wird jedem offenbar, daß von „prinzipieller“ Stellungnahme man nur dann sprechen könnte, wenn man ganz einfache, klare und kurze Formeln fände, die die Zustimmung aller hätten. Daß man diese Formeln immer noch nicht gefunden hat, ist ein Beweis für die Kompliziertheit und Vielgestaltigkeit der menschlich-allzumenschlichen Fragen. Festzustellen aber ist, daß man auf dem Wege der Klärung ist. Sehr deutlich kam das in allen Diskussionen zum Vorschein. Hierbei ist die beachtliche Höhe zu bemerken, die alle Teilnehmer der Aussprache, natürlich nach Temperamenten verschieden, auszeichnete. Neben den wissenschaftlich Gebildeten, vornehmlich den Aerzten, konnten sich unsere Genossinnen, geschult an der Wohlfahrtspraxis, wohl hören lassen. Auch das ist ein bedeutender Schritt vorwärts!

Erfreulich war, daß der Kongreß die Beachtung jener Kreise so reichlich fand, auf die es bei der Lösung sozial- und bevölkerungs-

politischer Fragen sehr ankommt: Wissenschaftler, Aerzte, Krankenkassenvertreter und Wohlfahrtspraktiker.

Ohne Ueberhebung kann man wohl zu der Ansicht kommen, daß mit der Arbeit der Tagung ein wissenschaftlicher Beitrag zu dem Problem der Bevölkerungspolitik geleistet wurde. Damit ist die „Arbeiterwohlfahrt“ als ebenbürtige Organisation eingereiht in die Bestrebungen der Vereine, die als Fachorganisationen und Sachverständigenparlamente (diese Formulierung sei gestattet), Pionierdienste für die Gesetzesarbeit leisten.

Leider hat die bürgerliche Tagespresse von unserer Existenz noch nicht genügend Kenntnis genommen. Doch in der Fachpresse übersieht man uns nicht mehr.

Alles in allem: Der Anfang ist gemacht und dieser Anfang ist gut. Schon die Leitsätze der Referenten geben den Mitarbeitern im Lande Anhaltspunkte und Richtlinien für ihre Stellungnahme zu den einzelnen Gebieten. Das Protokoll*) mit den Referaten wird als wertvolles Material die Verwendung finden, auf die es ankommt, wenn Ideen fruchtbar wirken sollen.

K.-R.

*) Der Tagungsbericht wird demnächst veröffentlicht. Die Red.

Tagung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die DGBG. hielt am 18. September in der „Gesolei“ in Düsseldorf eine Tagung ab, um noch einmal kurz vor der endgültigen Beratung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Reichstag zu diesem wichtigen Entwurf Stellung zu nehmen.

In seinem einleitenden Referat erklärte Herr Professor Jadassohn, daß es jetzt nicht mehr Zeit sei, alle Einzelheiten des Entwurfes zu erörtern. Er sei in seinen Grundgedanken das Werk Professor Blaschkos und die DGBG. würde es begrüßen, wenn dieses Werk nun endlich Tatsache würde. Eine wirklich Erfolg versprechende Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sei ohne ein solches Gesetz nicht möglich. Bedauern müsse er einzig die Fassung des § 7, so wie sie aus den Verhandlungen des bevölkerungspolitischen Ausschusses des Reichstages herausgekommen sei. Es sei nach seiner Ansicht nicht möglich, die ansteckenden Geschlechtskrankheiten erstlich zu bekämpfen, wenn unter den Behandlungszwang seitens approbierter Aerzte nicht alle Leiden der Geschlechtsorgane fielen. Einem Lalenbehandler könne man die Entscheidung darüber nicht belassen, welche Krankheit ansteckend, also eine Geschlechtskrankheit im eigentlichen Sinne, und welche nicht ansteckend sei. Hinzufügen wolle er, daß die Befürchtungen, daß dann alle, an einem sogenannten nicht ansteckenden „Frauenleiden“ erkrankten Frauen zur Behandlung seitens des approbierten Arztes gezwungen würden, nicht berechtigt seien; sobald der Arzt festgestellt habe, daß ihre Krankheit nicht ansteckend sei, könne ihnen niemand mehr einen Zwang auferlegen.

In weiteren Referaten beschäftigten sich sodann Professor Dr. Rost, Landesrat Kraß und Professor Dr. Fromme mit der wichtigen Frage der Einrichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen.

Nachdem über die aufgeworfenen Fragen eingehend diskutiert worden war, wurde beschlossen, alle eingegangenen Anträge — unter denen sich bezeichnenderweise auch einer auf Aufhebung des § 15 a, der die Kasernierungen verbietet, befandl — zurückzustellen, um die Verabschiedung des Gesetzentwurfes nicht zu erschweren. Angenommen wurde lediglich bei einigen Stimmenenthaltungen die folgende Entschliebung:

„Die Jahresversammlung der DGBG. hat von dem Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Kenntnis genommen, wie er aus der 2. Lesung des bevölkerungspolitischen Ausschusses hervorgegangen ist und hat dazu folgende Resolution gefaßt:

Ohne auf eine Besprechung von verschiedenen einzelnen Punkten einzugehen, an denen Änderungen noch erwünscht wären, erklärt die Jahresversammlung, daß sie den Gesetzentwurf der Regierung aufs wärmste befürwortet, daß aber nach ihrer Ueberzeugung die Fassung des § 7, wie sie jetzt vorliegt, in unüberbrückbarem Gegensatz zu den Grundgedanken des Entwurfs steht. Denn wenn die Tätigkeit der Nicht-Aerzte bei den an ansteckenden Geschlechtskrankheiten Leidenden verboten sein soll, wie es in dem Gesetzentwurf bestimmt ist, so kann diesen nicht approbierten Personen nicht die sehr schwere Entscheidung darüber überlassen werden, welche Krankheiten der Geschlechtsorgane ansteckend und welche es nicht sind. Notwendigerweise würden dadurch zahllose Kranke als nicht ansteckend bezeichnet und deshalb an der Verbreitung ihrer Krankheiten nicht gehindert werden. Die Versammlung erachtet es daher als erforderlich, daß die Frage der Ansteckungsgefährlichkeit bei allen Kranken mit Leiden an den Geschlechtsorganen durch approbierte Aerzte entschieden werden muss.“

Ein Gang durch die sehr gute, die Geschlechtskrankheiten in ihrem Werden und ihren Wirkungen demonstrierende Abteilung der „Gesolei“ gab den Teilnehmern dann noch ein recht anschauliches praktisches Bild von der Fürchterlichkeit der Seuche und der Notwendigkeit ihrer energischen Bekämpfung.

L. S.

Fürsorgeerziehung und Jugendamt.

Der Hauptausschuß des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages hielt am 23. und 24. September 1926 in Hildesheim eine Sitzung ab. Der erste Tag war der Frage „Fürsorgeerziehung und Jugendamt“ gewidmet. Dr. Otto Wehn, Dezernent im Jugendamt Frankfurt am Main, berichtete Folgendes über das Ergebnis einer Umfrage, die an 127 Jugendämter gerichtet war. Das Verhältnis zwischen Jugendamt und Fürsorgeerziehung spielt sich in drei Phasen ab:

- der vorbeugenden Fürsorge zur Verhütung der Verwahrlosung,
- der Mitarbeit des Jugendamtes im Antragsverfahren und
- der Durchführung der Fürsorgeerziehung.

Bei der vorbeugenden Tätigkeit des Jugendamtes kommt es entscheidend auf die Persönlichkeiten an, die in der fürsorgetischen Arbeit tätig sind. Die bisherige Schulung dieser Kräfte erscheint nicht ausreichend, weil es bisher zumeist an genügender praktischer Erfahrung auch in der geschlossenen Fürsorge und einer vertieften Schulung in der Gefährdetenfürsorge und der modernen Pädagogik und Psychologie fehlte. Bessere Ausbildung in dieser Hinsicht müsse von den Wohlfahrtschulen gefordert werden. Die sonst übliche Schulpädagogik reicht hier nicht aus. Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse erschweren eine

wirkliche Sanierung der Familie, besonders Maßnahmen gegen Trunkenbolde und schädliche Wohnungsverhältnisse bleiben zumeist ohne Erfolg. Gegenüber diesen Mißständen vermag auch eine Schutzaufsicht zumeist nicht durchgreifend zu helfen. In letzter Zeit wird häufig durch das Jugendamt eine Milderung der erziehlichen Nöte herbeigeführt durch rechtzeitige Ueberweisung von Kindern in Kindergärten und Horte. Erfolg verspricht die Schutzaufsicht nur, wenn es gelingt, die erzieherische Kraft der Familie zu stärken und gleichzeitig eine wirtschaftliche Sanierung herbeizuführen.

Die Schwierigkeit in der Auswahl des rechten Erziehungsmittels bei der Flüssigkeit der Grenzen von Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung führt zuweilen zu unnötiger Anordnung von Fürsorgeerziehung, zuweilen aber zur verspäteten Antragstellung. Beide Maßnahmen wirken sich für die Erziehung verhängnisvoll aus. Eine scharfe Abgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht für vorbeugende, heilende Fürsorgemaßnahmen läßt sich nicht treffen. Fürsorgeerziehung wird dann angeordnet werden müssen, wenn eine Entfernung aus der Familie unerlässlich ist. Unter den erziehlichen Kräften wird häufig vom Jugendamt die Volksschule noch nicht genügend herangezogen; eine engere Verbindung mit dieser, wie dies in letzter Zeit in Italien erreicht ist, wird auch hier zu erstreben sein. In den Familien muß für eine erfolgreiche Schutzaufsicht ein positiver Erziehungswille vorhanden sein, an den angeknüpft werden soll; selbstverständlich setzt die Schutzaufsicht eine taktvolle Behandlung aller Familienglieder voraus. Notwendig ist, daß die Erziehungshilfe beim Jugendlichen frühzeitig genug einsetzt. Sofern eine Unterbringung außerhalb der Familie notwendig wird, überschneiden sich die Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes, dessen pädagogisches Organ das Jugendamt zumeist ist, mit denen der Fürsorgeerziehungsbehörde. Häufig versucht das Jugendamt, um die Einheitlichkeit der Erziehung aufrechtzuerhalten, das Kind ohne Fürsorgeerziehung unterzubringen. Dem Gedanken einer besonderen Behandlung der sogenannten unschuldigen Kinder, die nicht in Fürsorgeerziehung gebracht werden sollten, könnte aber nicht gefolgt werden. Das Nebeneinanderarbeiten von zwei verschiedenen Stellen hat hier oft erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Im gerichtlichen Beschlußverfahren bestehen gewisse auseinandergehende Interessen beim Jugendamt, das eine baldige Aenderung der Erziehungsverhältnisse herbeiführen will, und beim Vormundschaftsgericht, das eine ganz objektive Prüfung vornehmen muß. Für dringliche Anträge ist zu wünschen, daß eine Nachprüfung des Antrages des Jugendamtes nur vor endgültiger Anordnung der Fürsorgeerziehung, nicht aber bei vorläufiger Fürsorgeerziehung erfolgt. Bei Jugendlichen über 18 Jahren ist es recht schwierig, zu beurteilen, ob Fürsorgeerziehung noch Aussicht auf Erfolg hat; im allgemeinen werden weder Jugendamt noch Fürsorgeerziehungsbehörde solches Urteil allein abgeben können. Besonders wichtig ist die enge Zusammenarbeit beider Behörden für die Fälle der Aussetzung des Verfahrens. Vor einer psychiatrischen Untersuchung der Zöglinge scheuen vielfach die Gerichte noch zurück, weil der Justizfiskus die Kosten tragen muß.

Bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung liegt das Grundübel darin, daß die Fürsorgeerziehung im Rahmen aller anderen Erziehungsmaßnahmen ganz isoliert dasteht. Dringend notwendig ist, daß über die sofortige Unterbringung von schwergefährdeten Jugendlichen zwischen der Fürsorgeerziehungsbehörde und dem Jugendamt allgemeine Verein-

barungen getroffen werden. Von vielen Stellen wird gewünscht, daß den Jugendämtern stärkerer Einfluß auf die Unterbringung gewährt wird. Erzieherisch wäre es von größter Bedeutung, wenn es gelingt, die Familie zu einer zustimmenden Haltung für die Anstalterziehung zu bringen; es ist auch zweckmäßig, wenn die Eltern selbst die Zuführung ihrer Kinder in die Anstalt übernehmen. Die aus der Anstalt entlaufenen Kinder bilden oft einen heftigen Streitgegenstand zwischen Jugendamt und Anstalt. Selbstverständlich sollte das Jugendamt stets befragt werden, bevor ein Zögling in die Familie entlassen wird. Notwendig ist aber auch, daß das Jugendamt laufend über die Entwicklung des Jugendlichen unterrichtet wird. Endlich ist eine persönliche Verbindung der Beamten und Angestellten des Jugendamts zu den Anstalten dringend zu wünschen, weil nur hierdurch ein Vertrauen zur Anstalterziehung erworben werden kann. Im Interesse der Kinder sind Uebergangsheime, besonders auch für Mädchen, dringend erforderlich. Für die Zukunft ist zu wünschen, daß das Jugendamt die Fürsorgeerziehung übernimmt, weil es am besten mit den gesamten erzieherischen Verhältnissen des Kindes und Jugendlichen vertraut ist. Gegenwärtig aber werden viele Jugendämter diese Aufgabe noch nicht erfüllen können.

Als Korreferent schloß sich Amtsgerichtsrat Dr. Blumenthal, Altona, in der Hauptsache dem Grundgedanken Wehn's an. Er führte aus, daß eine Trennung der Anwendungsgebiete von Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung nicht durchführbar sei und daß Reibungen und Ueberschneidungen unvermeidlich sind, wenn beide Behörden nicht zusammenfallen. Andererseits schein es zweckmäßig, die Fürsorgeerziehung bei der Provinzialverwaltung zu belassen, weil diese erzieherisch bessere Einrichtungen als die einzelnen Jugendämter, insbesondere auf dem Lande, treffen könne. Die Schutzaufsicht wird im allgemeinen nur in geeigneten Fällen angeordnet und sachgemäß durchgeführt, das hat sich durchweg bewährt. Ihre ungünstige Beurteilung bei Fürsorgeerziehungsbehörden und Anstalten erklärt sich daraus, daß an diese Stellen fast ausschließlich nur jene Fälle der Schutzaufsicht gelangen, die keinen Erfolg herbeigeführt haben. Freilich ist in gewissen Fällen die Bemerkung berechtigt, daß Schutzaufsicht an Stelle weiterer durchgreifender Maßnahmen nur zur Beruhigung des Gewissens angeordnet wird, ohne daß in fürsorglicher oder pädagogischer Hinsicht etwas geschieht. Diese Gefahr kann nur durch planmäßige Werbung und Schulung freiwilliger Helfer, besonders aus den Kreisen der freiwilligen Jugendhilfe bekämpft werden. Blumenthal fordert daneben Spezialfürsorgerinnen für die Jugendfürsorge, weil besonders in der Großstadt und in den Industriegebieten die Familienfürsorgerinnen bei ihrer Ueberlastung schwere Schutzaufsichten nicht sorgfältig bearbeiten könnten. Abneigung der Anstalten gegen die Schutzaufsicht sei unbegründet, weil gerade eine sorgfältige Schutzaufsicht die Notwendigkeit einer Anstaltsunterbringung rechtzeitig erkennt. Die Schutzaufsicht dient deshalb keineswegs immer dazu, Fürsorgeerziehung zu verhindern, sondern ist oft sachgemäße Vorbereitung der Fürsorgeerziehung. Blumenthal schloß sich der Auffassung in vollem Umfange an, daß es dringend notwendig sei, die Fürsorgeerziehung immer mehr aus ihrer durch die geschichtliche Entwicklung bedingten Isolierung heraustreten zu lassen und sie in eine einheitliche Jugendwohlfahrtspflege einzugliedern.

Die Aussprache beschäftigte sich zunächst im Anschluß an eine Anregung vom Genossen Ministerialrat Dr. Maier, Dresden, mit der Frage, ob eine Uebertragung der Fürsorgeerziehung auf die Jugendämter auch

in Preußen möglich sei; die Meinungen hierüber waren geteilt. Von dem Referenten wurde auf Grund einer Umfrage und besonderen Feststellung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt dargelegt, daß die wirklichen Verhältnisse in den meisten Fällen keineswegs den aufgestellten Forderungen entsprechen. Gegenwärtig liegt es fast ausnahmslos so, daß der Erziehungsplan des Jugendamtes mit der Unterbringung in Fürsorgeerziehung schroff durchrissen wird. Die Fürsorgeerziehungsbehörde kümmert sich nicht um die früheren pädagogischen Pläne und Absichten des Jugendamtes. Dieses wiederum erfährt nichts von der Entwicklung des Zöglings in der Anstalt, vermag daher auch nicht die Familie in gleichem Sinne zu beeinflussen und sich ein richtiges Bild über die Möglichkeit einer Rückkehr des Jugendlichen zu machen. Es fehlt eine organische Zusammenarbeit, ja häufig werden (z. B. in der Rheinprovinz) die Jugendämter bei Beurlaubungen und Entlassungen übergangen und nicht einmal benachrichtigt. Eine durchgreifende Aenderung dieses Auseinanderklaffens der Erziehungsmaßnahmen ist notwendig, wenn dem Grundgedanken der neuen Jugendgesetzgebung einer einheitlichen und planmäßigen Gestaltung der Erziehung Rechnung getragen werden soll.

(Ein zweiter Aufsatz über das 2. Thema der Tagung „Anstaltsdisziplin“ folgt.)

Der Jugendhelfer.

Der Bund entschiedener Schulreformer hielt vom 2. bis 4. Oktober in Berlin eine Tagung „Der Jugendhelfer“ ab. Die Räume der Universität waren ihm hierzu verweigert worden. Frau Dr. Bäumer besprach die notwendige Vorbildung des amtlichen Jugendhelfers, der Fürsorgerin und des Beamten; sie wünschte Betonung des Pädagogischen, Annäherung an die Schule, Teilung der Vorbildung für die verschiedenen Aufgaben in Anstalten, Jugendbewegung und Jugendfürsorge. Gen. Dr. Paul Honigsheim (Köln) schilderte die Jugendhilfe als soziologische Funktion, vor allem die kulturellen Aufgaben der Jugendbewegung, ihre Krisen und Ergebnisse. Die erzieherischen Aufgaben des Jugendamtes wurden von Gen. Stadtrat Walter Friedländer dargestellt, wobei die sozialen Zusammenhänge und die Bedingtheit dieser Erziehungsarbeit beleuchtet wurde. Berufsberater Bruno Ziesler schilderte die Aufgaben der Berufsberatung. Prof. von Düring (Frankfurt a. M.) besprach die Psychopathie als Erziehungs- und Schulfolge und stellte Anlagen und Milieu als gleichbedeutend hin. Gen. Lisa Rietz (Neukölln) erörterte die Schulhilfe an den Geisteschwachen (Hilfsschulkindern), Stadtrat Dr. Bejach (Berlin) die Arbeit des Schularztes, Frh. Dittmer und Frh. Wiking die Tätigkeit der Polizei und des Pflegeamtes bei der Gefährdetenfürsorge. Amtsrichter Dr. Naegele (München) sprach über die pädagogische Stellung des Richters, Charlotte Meyer über den jugendliche Angeklagten und Zeugen vom Standpunkt des Fürsorgers. Landgerichtsdirektor Dr. Danziger stellte die Not der Ehescheidungswaisen dar, während Dr. Behnke Vorschläge machte, wie die Fürsorgeerziehung zu einer Wohltat und Jugendhilfe umgestaltet werden könne. Lehrer Heinrich Eggers berichtete auf Grund der Hamburger Versuche über Jugendliche durch den Strafvollzug. Die Tagung war gut besucht und gab wertvolle Anregungen.

W. F.

Sozialistischer Kulturbund,

Am 2. und 3. Oktober tagte in Blankenburg in Thüringen zum erstenmal seit seiner Gründung der Sozialistische Kulturbund, dem der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt angehört. Gegenstand der Verhandlung waren die kulturelle Lage der Arbeiterklasse, kulturelle Probleme des Sozialismus und die Mittel und Wege sozialistischer Kulturarbeit. Ueber die Tagung hat die sozialistische Tagespresse ausführlich berichtet. Sie war ein starker Ausdruck der Sehnsucht der Träger sozialdemokratischer Erziehungs-, Bildungs- und Wohlfahrtsarbeit, die sozialistische Arbeiterbewegung möge schon jetzt neue Geistes-Ausdrucks- und Lebensformen schaffen. Aus den meisten Referaten und Diskussionsreden sprang der Glaube auf, daß die Erneuerung der Geisteswissenschaften durch die Soziologie, die Umformung einer autoritären Wissenschaft zu gemeinschaftlicher Forschung, die Umgestaltung der Lern-, Berufs- und Konfessionsschule in die weltliche an den Gemeinschaftspflichten sich bildende Schule, die Kunst, die in Opposition zur Bürgerlichkeit steht, und der Versuch, künstlerischen Gemeinschaftsausdruck zu finden, wie er etwa in den Sprechchören gemacht wird, Keime neuer gesellschaftlicher Ordnung seien, die auf unserem Stamm Wurzel fassen.

Genossin Juchacz, deren Thema „Die Volkswohlfahrt als kulturelles Problem des Sozialismus“ war, sprach von der Not der heutigen Ehe und des Familienlebens, die, in der Auflösung begriffen, neue Formen noch nicht entwickelt haben. Ihre Stellung zu den Fragen der Wohlfahrtspflege und den Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, die der bisherigen Politik des Hauptausschusses selbstverständlich entsprach — die Wohlfahrtspflege ist ein Teil der gesellschaftlichen Ordnung, die Arbeiterwohlfahrt erzieht zum Verständnis für gesellschaftliche Aufgaben — fand Billigung. Genossin Siemsen-Jena sprach für die Schulung von jungen Arbeitern und Arbeiterinnen für die öffentliche Wohlfahrtspflege in sozialistischen Schulen, ein Wunsch, den wir alle teilen, und den wir hoffentlich bald verwirklichen können. Nur das finanzielle Problem steht ihm entgegen.

Der Sozialistische Kulturbund würde sich ein Verdienst erwerben, wenn er die Ausbildung von Proletarierkindern zu geistigen Berufen, wenn sie einmal so umschrieben werden dürfen, — Auswahl, Finanzierung, Schulungspläne, Unterbringung während der Schulungszeit, Ueberführung in den Beruf — in den Bereich seiner Tätigkeit ziehen würde.

H. W.

Säuglingsschutz und Adoption.

Die Deutsche Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz hielt am 13. und 14. September in Düsseldorf ihre VIII. Tagung ab. Abteilungsdirektor Dr. Schwerts hielt ein sachlich gutes Referat über: „Die Auswertung der Fürsorgegesetzgebung für die Säuglingsfürsorge“. Es ist eine anerkennenswerte Arbeit aus dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsversicherungsordnung die Spezialbestimmungen auszusuchen, die sich für dieses Gebiet auswerten lassen. An der Stelle unseres verstorbenen Genossen Dr. Silberstein sprach Dr. Erich Nassauer über den Entwurf eines Gesetzes über das Recht des unehelichen Kindes und die Annahme an Kindes Statt. Einen mehr akademischen Wert hatte der

Vortrag „Beziehungen zwischen Säuglingssterblichkeit und Rasse“ von Medizinalrat Dr. Seifert, München. Der letzte Vortrag von Prof. Dr. Schloßmann, Düsseldorf, über: „Reichseinheitliche Regelung der Ausbildung von Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen“ ließ eine großzügige soziale Einstellung vermissen. Nach seinen Thesen würde den Töchtern unbemittelter Kreise diese Ausbildung versperrt, auch die soziale Fürsorge, die heute mehr als je hygienisch ausgebildete Kräfte braucht, würde dabei zu kurz kommen. Die Referate blieben nicht ohne Kritik, an der Debatte beteiligten sich u. a. der Genosse Lehmann, Vorsitzender des Verbandes der Krankenkassen und Genossin Marie Juchacz. Die Notwendigkeit solcher durchaus fachlich aufgezogenen Tagungen soll unbestritten bleiben.

M. J.

Sparsmaßnahmen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat am 21. und 22. September in Hildesheim (Stadthalle) seine Hauptausschußtagung abgehalten. Voran ging am 20. September eine Vorstandssitzung. Man beschäftigte sich diesmal mit: Sparsmaßnahmen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege. Es soll hier anerkannt werden, daß sämtliche Referenten zum Ausdruck brachten, daß von einem Abbau irgendwelcher Wohlfahrtseinrichtungen nicht die Rede sein könne. Als Unterlage für die Referenten und die den Vorträgen folgende Debatte diente ein schriftlicher Vorbericht über die verschiedensten Gebiete der Wohlfahrtspflege und die organisatorischen Maßnahmen, die eventuell zum Einsparen von Mitteln führen könnten, ohne den heutigen Stand der Wohlfahrtspflege zu gefährden. Dabei strebten die meisten Berichtersteller (mündlich und schriftlich) mit Recht und durch sachliche Erkenntnis getrieben, über den heutigen Zustand hinaus. Sehr bemerkenswert ist in dem erwähnten Vorbericht eine Arbeit von Stadtdirektor Dr. Herta Kraus. — Etwas nervös wurde die Stimmung bei den Darlegungen von Dr. Vöhringer, Geschäftsführer der Liga der freien Wohlfahrtsorganisationen, der eigentlich wider Willen aufdeckte, daß die heutige Form der freien Wohlfahrtspflege stark überaltert ist. Sicher hat der „Deutsche Verein“ wieder einmal bewiesen, daß er eine Studienkommission im wirklichen Sinn des Wortes ist. Nur wünschten wir, daß die Ergebnisse der Arbeit der Mehrheit sach- und fachkundiger Menschen sich auch folgerichtig in die Tat umsetzen.

M. J.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Schulungsarbeit.

Von Hedwig Wachenheim.

1. Für ganz neue Mitarbeiterinnen ohne Praxis.

Frauen auch ohne besonderes politisches Interesse haben fast immer natürlichen Sinn für die Hilfe von Mensch zu Mensch. Sie können von dieser Hilfe auf die Wohlfahrtspflege, Wohlfahrts-

politik, gemeindliche und staatliche Aufgaben gelenkt werden. Ein fertiger Stundenplan kann für einen solchen Lehrgang nicht gegeben werden. Er soll einer Genossin übertragen werden, die Geduld, pädagogischen Sinn und Sachkenntnis besitzt. In der ersten Stunde kann sie krasse Fälle von Not schildern, verursacht durch Arbeitslosigkeit, durch schlechte Wohnungsverhältnisse, durch Krankheit des Ernährers, Kindernot durch sittliche Minderwertigkeit der Eltern, Not von Waisenkindern usw. Die Frauen fangen dann selbst an, Fälle aus ihrer Umgebung zu schildern. In der zweiten Stunde geht dann die Leiterin des Lehrgangs auf die tieferen Ursachen der Not ein. Sie schildert die Wirtschaftskrise, die Arbeitslosigkeit und Wohnungsmangel hervorruft; die proletarischen Lebensverhältnisse im allgemeinen; sie kann auf die Kraft des Arbeiters eingehen, ein neues Arbeiterleben zu formen. Sie kann dann in einer dritten Stunde sagen: dieser Not gegenüber ist der Staat verpflichtet, systematisch Hilfe zu bringen. Sie kann später vom Gesetzgeber und seinen Aufgaben sprechen, und in einer weiteren Stunde von der Gemeinde, die diese Aufgaben durchzuführen hat. Hat die Leiterin einer solchen Frauenarbeitsgemeinschaft wirklich Fühlung mit ihren Hörerinnen gewonnen, so kann sie sie allmählich in weitere politische Probleme, oder auch in Einzelheiten der Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtsgesetzgebung einführen.

2. Schulung fachlich nicht gebildeter Mitarbeiter.

Die Gemeinden richten jetzt häufig für ihre Ehrenbeamten und Helfer Kurse ein. Es bedeutet Kraftersparnis, wenn die Arbeiterwohlfahrt ihre Helfer an solchen Kursen der öffentlichen Wohlfahrtspflege teilnehmen läßt. In vielen Gemeinden werden sie durchaus den Ansprüchen unserer Helfer genügen. Auch kann sich die Leitung des Ortsausschusses mit dem behördlichen Dezernenten in Verbindung setzen, um zu veranlassen, daß bestimmte Fragen behandelt und Genossen als Referenten herangezogen werden. In Gemeinden, wo die Leitung der öffentlichen Wohlfahrtspflege uns fremd oder ablehnend gegenübersteht, können die Helfer der Arbeiterwohlfahrt bestimmte Fachkurse der Gemeinde besuchen. Dann sollte der Ortsausschuß nach solchen Kursen für deren Besucher eine Aussprache veranstalten, in der der Leiter die Frage von der sozialistischen Stellung aus beleuchtet.

Selbständige Kurse der Arbeiterwohlfahrt haben den Vorteil weltanschaulicher Geschlossenheit. Lehrer und Helfer der Arbeiterwohlfahrt lernen sich kennen. Die Leitung des Ortsausschusses gewinnt nützliche Eindrücke von den Fähigkeiten der Helfer und den Problemen, mit denen sie ringen. Als Gegenstand des Kursus kann noch immer allgerneine Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrtspflege oder Fürsorgepflichtverordnung oder Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gewählt werden, wozu der Hauptausschuß

auf Anforderung Pläne kostenlos abgibt. Ob ein oder mehrere Lehrer herangezogen werden, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. In der Großstadt wird man Spezialfachleute für die verschiedenen Gebiete bevorzugen; in der Kleinstadt wird man den Kursus einem Lehrer anvertrauen müssen.

Für andere besonders aktuelle Gebiete mache ich folgende Vorschläge:

Reform des Kinderschutzes.

(Lehrplan für 5 Stunden.)

1. Das Kinderschutzgesetz von 1903 mit Novelle von 1925.
2. Der Schutz der jugendlichen Arbeiter in der Gewerbeordnung.
3. Gewerbeaufsicht, polizeiliche Aufgaben. Jugendamt und Schutz der arbeitenden Jugendlichen und Kinder. (§ 3 Abs. 6 RJGW. und praktische Durchführung.)
4. Die Kinderarbeit auf dem Lande nach „Landwirtschaftliche Kinderarbeit“ von Helene Simon und Probleme eines Kinderschutzes in der Landwirtschaft.
5. Reform des Kinderschutzes in Industrie und Handel.

Reform des Unehelichenrechtes.

(Lehrplan für 6 Stunden.)

1. Elterliche Gewalt und Unterhaltspflicht bei Unehelichen. Legitimation und Adoption.
2. Die Vormundschaft über Uneheliche nach BGB.
3. Die Vormundschaft im RJGW.
4. Die Ansprüche unehelicher Kinder aus den Versicherungsgesetzen, Beamten- und Militärgesetzen, der Erwerbslosenfürsorge. Der Pflegekinderschutz im RJGW.
5. Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes in dem Gesetzesentwurf des Reichsjustizministeriums.
6. Jugendamt und Unehelichenfürsorge nach dem Gesetzesentwurf des Reichsjustizministeriums.

Ein Literaturverzeichnis für diese Gebiete und das Verwahrungsgesetz, für Referenten geeignet, gibt der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt auf Anforderung kostenlos ab.

Wohlfahrtspflege und Kommunalverwaltung.

(Lehrplan für 6 Stunden.)

1. Die Aufgaben von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung (für Gemeinden, Kreise, Provinzen, nichtpreussische Gebiete entsprechend zu ändern).
2. Aufbau des Wohlfahrts- und Jugendamtes. Staatsaufsicht.
3. Berufsbeamte und ehrenamtliche Tätigkeit.
4. Umfang der offenen Fürsorge. Halboffene und geschlossene Anstalten.
5. Grenzgebiete der Wohlfahrtspflege und ihre Organisation in der städtischen Verwaltung: Arbeitsnachweis, Berufsberatung, Erwerbslosenfürsorge. Medizinalverwaltung. Volksbildungsaufgaben.
6. Der Haushalt der Wohlfahrtspflege unserer Stadt.

3. Mitarbeiterversammlungen, Konferenzen.

Auch in diesen Veranstaltungen muß das Ziel sein, die Sachkenntnis zu vertiefen, aktuellen Stoff heranzubringen und die Wohlfahrtspflege in die Gesamtheit sozialdemokratischer Politik einzureihen. Wo entsprechende Kurse nicht veranstaltet werden, können die obengenannten Gebiete, Reform des Kinderschutzgesetzes, des Unehelichenrechts, die Probleme eines Verwahrungsgesetzes in einem oder mehreren Vorträgen behandelt werden. Wenn die Stadt oder Gemeindeverwaltung neue Einrichtungen schafft, können sie erläutert, in Vergleich mit unseren Ideen oder den Leistungen anderer Gemeinden gesetzt werden. Durch Behandlung der Berufsausbildung und der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen können diese der Arbeiterwohlfahrt gewonnen werden. In diesem Heft beginnen wir mit einem Aufsatz des Genossen Görlinger, Köln, uns mit den Angriffen der katholischen Caritas auf alle nichtkonfessionelle Jugendfürsorge auseinanderzusetzen. Behandelt dieses wichtige Thema! Ein anderer wichtiger Gegenstand ist

die Fürsorgeerziehung

(Vortragsplan für 6 Stunden).

1. „Die verwahrlosten und schwer erziehbaren Kinder“. Referenten: Ein Arzt, eine Fürsorgerin.
2. „Anstaltsdisziplin“. Referent: Ein Anstaltsfachmann oder Pädagoge.
3. „Jugendamt und Fürsorge“. Referent: Behördlicher Dezernent.
4. „Organisatorische Probleme der Fürsorgeerziehung“. Referent: Behördlicher Dezernent.
5. „Gemeinsame Erziehung bestimmter Fürsorgezöglinge und Waisenkinder“. Referent: Behördlicher Dezernent.
6. „Berufsausbildung der Fürsorgezöglinge“. Referenten: Ein Fachmann der Fürsorgeerziehung, ein Gewerkschafter.

Die Bezirksausschüsse können sich auch für ihre Konferenzen besonders rühriger und befähigter Mitarbeiter der Ortsausschüsse hier Themen aussuchen. Der Unterschied wird nicht im Stoff, sondern in der Art seiner Behandlung liegen.

Die Ausschüsse müssen bei der Ausarbeitung ihrer Programme darauf halten, die Fachleute zu interessieren und so in ihren Kreis zu ziehen. Darum muß Gelegenheit zur Aussprache über neue Fragen, Darlegung ihrer Ideen und Arbeitsmethoden gegeben werden:

Der Drang nach Wissen und Leistung muß überall zu spüren sein.

Mitteilungen.

Die Lotterie der Arbeiterwohlfahrt

Für die in diesem Jahre beabsichtigte Zentrallotterie der Arbeiterwohlfahrt liegen nummehr die Genehmigungen der einzelnen Länder vor. Das Gesamtspielkapital beträgt 2 000 000,— Mk. = 4 000 000 Lose à 50 Pf. — Die Lotterie dient der Errichtung und dem Betriebe gemeinnütziger Anstalten sowie der Förderung der Gesamtaufgaben der Arbeiterwohlfahrt.

Da die Finanzierung unserer Tätigkeit auf anderen Wegen nicht restlos möglich ist, mußten auch wir zu einem Mittel greifen, das die übrigen Organisationen schon seit langen Jahren für ihre Zwecke benutzen.

Durch die Zusammenfassung aller geplanten Veranstaltungen zu einer Zentrallotterie wurde die Aufstellung eines sehr guten Gewinnplans ermöglicht. Wir heben besonders hervor:

1. Preis: ein Landhaus mit vollständiger Einrichtung,
 - 2.—5. Preis: 4 schlüsselfertige Einfamilienhäuser,
- ferner mehrere Drei- und Zweizimmer-Einrichtungen, verschiedene Hundert Fahrräder, Nähmaschinen, sowie Gutscheine für Waren im Werte von 3000.— Mk. abwärts.

Der Vertrieb der Lose, der für das ganze Reichsgebiet genehmigt ist, wird nach Möglichkeit restlos durch unsere eigenen und die uns nahestehenden Organisationen geschehen.

Prospekte mit Gewinnplänen, Richtlinien für die Arbeit, Plakate usw. werden in Kürze versandt werden. — Am 24. Oktober 1926, 10 Uhr vormittags, wird für die von den Bezirken bestimmten Lotterie-Bezirksleiter eine gründliche Besprechung aller Einzelheiten

stattfinden. Besondere Rundschreiben gehen den Bezirksausschüssen noch zu.

Wir bitten die Genossinnen und Genossen alle Kräfte für die Lotteriarbeit einzuspannen. Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8.

An die Stadtverordneten, Kreistagsabgeordneten und Gemeindevertreter.

Der preußische Landgemeindevorband West hatte auf seiner Tagung im September v. J. auf Antrag der sozialdemokratischen Gruppe, der von der Gruppe des Zentrums mit unterstützt wurde, fast einstimmig folgende Entschliesung gefaßt:

„Der preußische Landgemeindevorband West empfiehlt angesichts der überaus großen Schwierigkeiten und Aufgaben, welche heute an die Gemeinden herantreten, der Aufklärung der Mitglieder der Gemeindeparlamente über ihre Aufgaben und Rechte insbesondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die großen Aufgaben der Gemeinden machen eine umfassende Mitarbeit der ehrenamtlichen Gemeindevertreter zur unbedingten Notwendigkeit.

Als ein besonders wichtiges Mittel zur regelmäßigen Orientierung der Gemeindevertreter über die Aufgaben der Gemeinden, bezeichnet der Verband die für Gemeindevertreter herausgegebenen Zeitschriften. Ihre Bedeutung rechtfertigt es, daß von allen Gemeinden den Gemeindevertretern diese Zeitschriften unentgeltlich geliefert werden.

Den Gemeindevertretern ist die Auswahl der Zeitschriften grundsätzlich zu überlassen.“

Was hier zur Ausbildung der Gemeindevertreter und Kreistags-

abgeordneten empfohlen wurde, gilt in erhöhtem Maße für die unentbehrliche Mitarbeit der Helferinnen und Helfer bei den Wohlfahrts- und Jugendämtern. Zehntausende leisten hier ehrenamtlich auf den vielgestaltigsten Gebieten der Wohlfahrts- und Jugendpflege wertvolle Mitarbeit, und bedürfen zur fruchtbringenden Mitarbeit der Anregung und weiteren Ausbildung. Diese Anregungen geben die Wohlfahrtszeitschriften der verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen. Es ist notwendig, daß entsprechend der Entschließung des preußischen Landgemeindevorstandes in den Stadt- und Gemeindeparlamenten ein Antrag gestellt wird, daß den Helfern und Helferinnen diese Zeitschriften nach eigener Wahl unentgeltlich geliefert werden. Die Anerkennung der Tätigkeit der Helfer und Helferinnen, die damit verbunden ist, wird von diesen dankbar begrüßt werden.

Hauptausschußsitzung

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt tagte am 24. September in Jena im Volkshaus, am Tage vor dem Bevölkerungspolitischen Kongreß der Arbeiterwohlfahrt. An Stelle der erkrankten Geschäftsführerin, Genossin Buchrucker, gab Genosse Lederer den Geschäftsbericht über die Tätigkeit von Geschäftsstelle und Fachkommissionen, die neuen Richtlinien für Orts- und Bezirksausschüsse, die neuen Einrichtungen, die Zeitung „Arbeiterwohlfahrt“ und ihre Aufgaben. Der Hauptausschuß sprach Arbeitsausschuß und Fachkommissionen seinen Dank für die geleistete Arbeit aus. Ein gedruckter Geschäftsbericht erscheint Anfang nächsten Jahres.

Tagung des

Bezirks Schleswig-Holstein

Am 11. und 12. September tagte im Heim des Hauptausschusses, „Korhaus Clausthal“ in Kellinghusen in Holstein, die diesjährige Jahresversammlung der Arbeiterwohlfahrt für die Provinz Schleswig-Holstein. In dem freundlichen Versammlungsraum hatten sich 125 Teilnehmer eingefunden, die mit größter Aufmerksamkeit den zweitägigen Verhandlungen folgten und sich rege an der Diskussion zu den verschiedenen Themen beteiligten. Es

wurden außer dem vom Sekretär Genossen Werner gegebenen Geschäftsbericht Vorträge gehalten von

Genossen Dr. Friedländer-Berlin über „Unsere Aufgaben in der kommenden Zeit“;

Genossin Louise Schroeder über „Die Möglichkeiten der Sozialversicherung für die Fürsorgearbeit“;

Genossen Dr. Knack-Hamburg über „Tuberkulosefürsorge“;

Genossen Dr. Heimerich-Kiel über „Die geistigen Grundlagen der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Arbeiterwohlfahrt“.

Der Bericht und die Aussprache zeigten, daß die Arbeit in der Provinz außerordentlich vorsichtig angebahnt und bei weitem noch nicht voll ausgebaut ist, daß aber eine gute Grundlage für weitere Tätigkeit vorhanden ist. Es wurde betont, daß das Netz der Kreis- und Ortsausschüsse so schnell wie möglich erweitert und vervollkommen werden müsse. Sämtliche Teilnehmer waren von der Notwendigkeit dieser Aufgabe durchdrungen und versprachen, in ihren Ortsvereinen in diesem Sinne zu arbeiten.

Von dem Heim hatten alle Teilnehmer den allerbesten Eindruck. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß diese Tagung für die weitere Entwicklung des Heims von Nutzen gewesen ist.

Ihre besondere Bedeutung hatte die Tagung dadurch, daß die vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Richtlinien mit geringen Änderungen angenommen wurden. Die Wahl des Bezirksausschusses ergab die Wiederwahl der Genossin Louise Schroeder als 1. Vorsitzende, die Wahl des Genossen Werner als 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer. L. S.

Kursus und Generalversammlung der Arbeiterwohlfahrt in Hamberge

Der Bezirksvorstand der Arbeiterwohlfahrt des Bezirks Mecklenburg-Lübeck hatte eine Generalversammlung auf den 22. August d. J. im Ferienheim Hamberge einberufen. Die Gelegenheit wurde zugleich zur Veranstaltung eines Lehrganges über die Stellung der Frau in der Arbeiterwohlfahrt benutzt, für den Genossin Juchacz, Berlin, als Leiterin und Vortragende gewonnen war. Es waren etwa 45 Genossinnen anwesend, von 13 Ortsausschüssen delegiert. Es trat klar hervor, wie nützlich solche Kurse sind. Es gilt in jeder Hinsicht zu werken und danach zu streben, daß die Arbeiterwohlfahrt zum Segen aller hilfbedürftigen Menschen noch viel weiter ausgebaut wird.

Nachmittags um 2 Uhr begann die Generalversammlung. 17 Stimmberechtigte einschließlich des Vorstandes waren zu-

gelassen. Auf der Tagesordnung stand 1. Bericht des Bezirksvorstandes, 2. Bezirksvorstandswahl.

Genosse Brehmer, Rostock, gab als Vorsitzender den Bericht. Er stellte dar, welche schwere Arbeit in der ersten Zeit der Gründung zu leisten war, wie jetzt aber tüchtig gearbeitet wird und gute Aussichten vorhanden sind. Es wurden dann die neuen Richtlinien, die vom Hauptausschuß vorgeschlagen waren, angenommen.

In den Bezirksvorstand wurden die Genossen Brehmer und Jesse, die Genossinnen Kröger, Wilken und Ketelbohn-Rostock, ferner als Beisitzer die Genossen Wolfrath-Lübeck, Wilde-Schwerin, Genossinnen Warnick-Waren und Normann-Neustrelitz gewählt.

Die Teilnehmer an der Tagung fuhren mit dem Bewußtsein, etwas Gutes gelernt zu haben und das Gelernte auch den Dahelingebliebenen zu vermitteln, nach Hause.
Dora Pflüge.

B Ü C H E R S C H A U

Ueber „Die Arbeiterwohlfahrt“.

In den Heften der westfälischen Verwaltungsakademie, Münster in Westfalen, gibt Genosse Stadtrat Binder-Bielefeld auf 26 Seiten eine Darstellung von Ursprung und Ziel der Arbeiterwohlfahrt. Ihr Wesen als Organ der Selbsthilfe und der Klassensolidarität ist nach sorgfältig ausgewählten Worten aus Schriften oder Kongressen der Arbeiterwohlfahrt geschickt und leicht faßlich herausgearbeitet.
H. W.

Maier: Die gesellschaftliche Aufgabe der Wohlfahrtspflege. I. C. Mohr (Paul Siebck), Tübingen. 40 Seiten. 1,20 Mk.

Genosse Hans Maier (Dresden) stellt die wirtschaftliche und sozial-ethische Bedeutung der Wohlfahrtspflege in diesem Heft in den Vordergrund. Wohlfahrtspflege vollzieht sich in drei Formen: Verhüten, Heilen und Versorgen. Die heilende Fürsorge erhält die menschliche Arbeitskraft und fördert so die Produktion, die verhütende spart den Staats- und Gemeindefinanzen, in denen wiederum Volkskraft liegt, spätere Lasten. Die Versorgung ist dann „der Rest, zu tragen peinlich“. Die Wohlfahrtspflege, die ihren Ursprung aus solidarischem Pflichtgefühl herleitet, ist gemeinschaftstordernd. Ihre praktische Durchführung ist

eine Erfüllung des Gedankens der Selbstverwaltung. Selbstverwaltung war und ist politische Erziehung. Die moderne Wohlfahrtspflege entspringt den Kräften solidarischer Bindung, die in unserem gesellschaftlichen Leben an die Stelle des Manchestertums treten. H. W.

Die Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in den Jugendämtern. Herbig Verlagsbuchhandlung. 96 S. 4,40 Mark, durch die A.-W. zu 4 Mk. Vor einiger Zeit schon erschienen, herausgegeben vom Archiv für Jugendwohlfahrt, die Vorträge, gehalten auf seiner Breslauer Tagung im Herbst 1925. Wenn wir sie hier noch einmal anzeigen, so weil sie einen guten Ueberblick geben über die Stellung der verschiedenen Vertreter der freien Wohlfahrtspflege zu der immer noch umstrittenen Frage der Einreihung der freien Wohlfahrtspflege in die Jugendämter. Für die konfessionellen Verbände sprechen die Herren Lenné und Beutel, für den entgegengesetzten der Arbeiterwohlfahrt Genosse Friedländer, ihnen schließen sich weitere Persönlichkeiten an. Merkwürdigerweise hat das Archiv im Anhang gerade die Satzungen solcher Jugendämter angefügt, die die Selbstauflösung zugunsten der freien Jugendwohlfahrtspflege sehr weit treiben.
H. W.